

Die Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindegemeinderäte (GKRWG). Bei Verweisen auf die Ausführungsbestimmungen wurde zur Unterscheidung die Abkürzung AB GKRWG gewählt.

## A

### Abkündigungen

Der Gemeindegemeinderat soll die Gemeindegemeindemitglieder auf die bevorstehende Gemeindegemeinderatswahl hinweisen sowie auf weitere einzelne Verfahrensschritte. Anders als bei vergangenen Wahlen schreibt das neue GKRWG nicht mehr vor, dass die Kirchengemeinde für diese Bekanntgaben zwingend das Mittel der Abkündigung wählen muss. Dass die zwingende Abkündigung im Gottesdienst als einzig zulässige Form der Bekanntgabe im neuen Recht abgeschafft wurde, trägt auch der Tatsache Rechnung, dass nicht in allen Kirchengemeinden an jedem Sonntag ein Gottesdienst stattfindet.

Das Gesetz sagt, dass die Kirchengemeinde die Vorgänge jeweils „auf geeignete Weise bekanntgeben“ muss. Zu den geeigneten Mitteln der Bekanntgabe zählt weiterhin die Abkündigung im Gottesdienst. Weitere geeignete Mittel sind zum Beispiel eine Bekanntmachung auf der Homepage der Kirchengemeinde, Aushänge im Schaukasten, Veröffentlichung im Gemeindebrief, Auslegen von Handzetteln etc. An folgenden Stellen ist eine Bekanntgabe an die Gemeindegemeindemitglieder im GKRWG vorgeschrieben: Der Gemeindegemeinderat fordert die Gemeindegemeindemitglieder auf, Wahlvorschläge einzureichen (§ 9 Absatz 1 Satz 1). Die Wahlvorschlagsliste ist in der Kirchengemeinde ab dem vierten Monat vor der Wahl in geeigneter Weise bekannt zu geben (§ 10 Absatz 3). Das Wahlergebnis wird vom Gemeindegemeinderat festgestellt und von ihm in der Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekanntgegeben (§ 16 Absatz 3 Satz 1). Die Mitteilung des Wahlergebnisses muss den Hinweis auf das Beschwerderecht gegen die Wahl enthalten (§ 16 Absatz 3 Satz 2). Schließlich muss der Gemeindegemeinderat die Namen der Berufenen in der Kirchengemeinde bekannt machen (§ 18 Absatz 5 Satz 2).

► Auslegungsfristen    ► Gültigkeit der Wahl    ► Öffentlichkeitsarbeit    ► Pressearbeit

### Altersgrenzen

Die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht liegt bei 14 Jahren: Wählen können grundsätzlich alle Kirchengemeindegemeindemitglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Neu ist: Bereits ab 16 Jahren können Kirchengemeindegemeindemitglieder in den Gemeindegemeinderat gewählt oder berufen werden. Bisher galt die Altersgrenze 18 Jahre für die Wählbarkeit und Berufungsfähigkeit. Stichtag für das Alter bei der Wählbarkeit und Berufungsfähigkeit ist der einheitliche Beginn der Amtszeit der Gemeindegemeinderäte am 1. Juni 2024. Es kann also auch ein Jugendlicher, der z. B. erst Ende Mai 2024 16 Jahre alt wird, kandidieren. Eine Altersgrenze nach oben oder ein Höchstalter gibt es nicht (§§ 4, 5).

Eine weitere relevante Altersgrenze ist 27 Jahre. Der Gemeindegemeinderat soll darauf hinwirken, dass junge Menschen unter 27 Jahren für den Gemeindegemeinderat kandidieren. Befindet sich unter den Gewählten nicht schon eine Person unter 27 Jahren (Stichtag für das Alter ist auch hier der Beginn der Amtszeit der Gemeindegemeinderäte), soll der Gemeindegemeinderat einen jungen Menschen zur Berufung vorschlagen (§§ 1 Absatz 3, 9 Absatz 1, 18 Absatz 3).

► Junge Menschen

► Wahlrecht

## **Amtszeit**

Die Mitglieder des Gemeindekirchenrates werden wie bisher für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt für alle einheitlich am 1. Juni 2024. Eine Einführung im Gottesdienst muss stattfinden; sie ist aber nicht mehr konstitutiv für den Beginn der Amtszeit des einzelnen Gemeindekirchenratsmitglieds, da diese für alle Mitglieder am 1. Juni 2024 beginnt. Falls eine Wahl bei der Neubildung der Gemeindekirchenräte nicht zustande kommt, bleibt der bisherige Gemeindekirchenrat längstens für ein weiteres Jahr nach Ablauf der sechs Jahre im Amt (§ 20 Absatz 1).

Neu ist die Möglichkeit, dass Kandidierende bei der Neubildung der Gemeindekirchenräte erklären können, zunächst nur für drei Jahre zur Verfügung zu stehen (§ 1 Absatz 5). Wer das möchte, muss bei seiner Kandidatur eine schriftliche Erklärung darüber abgeben. Auf dem Stimmzettel taucht diese Information nicht auf. Das weitere Verfahren ist dann wie folgt: Wenn eine Person, die (zunächst) nur für drei Jahre zur Verfügung stehen möchte, gewählt wird, ist sie ab dem 1. Juni 2024 für drei Jahre im Amt. Die Amtszeit endet dann automatisch, d.h. ohne eine Erklärung oder einen Beschluss zur Amtsniederlegung. Wer für weitere drei Jahre bis zum Ende der regulären Amtszeit der Gemeindekirchenräte weitermachen möchte, erklärt dies gegenüber seinem Gemeindekirchenrat bis spätestens drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre, also bis zum 28. Februar 2027. Wenn die betreffende Person nach den ersten drei Jahren aufhört, muss der Platz durch Nachrücken eines Ersatzmitgliedes, Nachberufung oder – im Ausnahmefall – Nachwahl nachbesetzt werden.

► Bevollmächtigte

## **Anfechtungen**

► Beschwerden

## **Auslegungsfristen**

Das Wählerverzeichnis muss anders als bisher nicht mehr in der Kirchengemeinde körperlich ausgelegt werden. Die Wählerverzeichnisse werden zentral durch den Oberkirchenrat erzeugt und den Kirchengemeinden zur Wahl zur Verfügung gestellt. Jedes Gemeindemitglied kann überprüfen lassen, ob es im Wählerverzeichnis steht. Ergibt sich hierbei, dass das Gemeindemitglied nicht im Wählerverzeichnis steht, obwohl es ansonsten die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts (§ 4) erfüllt, muss der Gemeindekirchenrat das Wählerverzeichnis berichtigen bzw. die Berichtigung veranlassen. Daneben kann der Gemeindekirchenrat auch von sich aus Fehler berichtigen bzw. die Berichtigung veranlassen (§ 8 Absatz 3). Die Möglichkeit der Berichtigungen endet mit der Weiterverarbeitung der Wählerverzeichnisse nach § 12 Absatz 2 GKRWG zu den zentral hergestellten Wahlunterlagen. Ab diesem Zeitpunkt sind keine Personen mehr neu aufzunehmen oder zu streichen.

► Abkündigungen

► Wählerverzeichnis

## **Auszählen der Stimmen**

Die Stimmen werden öffentlich ausgezählt (§ 13 Absatz 5). Das sonstige Vorgehen beim Auszählen unterscheidet sich an einigen Stellen danach, ob in der Kirchengemeinde eine Urnenwahl stattfindet oder nicht. Wenn in der Kirchengemeinde eine Wahl im Wahllokal angeboten wird, kann der Wahlvorstand die Wahlbriefe bereits während der laufenden Wahlhandlung im Wahllokal öffnen und prüfen (§ 15 Absatz 1). Wenn in der Kirchengemeinde keine Urnenwahl stattfindet, hat der Wahlvorstand nur die Briefwahlstimmen auszuzählen. Er öffnet und

prüft die Wahlbriefe nach Ablauf der Frist zur Rücksendung der Wahlbriefe. Er öffnet die Wahlbriefe, prüft die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses und des Wahlscheins und vermerkt die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis. Der Stimmzettelumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlzeit eingegangen ist, die Absenderin oder der Absender nicht erkennbar oder nicht wahlberechtigt ist oder die Wählerin oder der Wähler bereits bei der Onlinewahl oder im Wahllokal gewählt hat. Ungültige Wahlbriefe werden mit einer laufenden Nummer versehen und ausgesondert. Falls in der Kirchengemeinde eine Urnenwahl stattfindet, gilt: Der Wahlvorstand nimmt die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge nach Beendigung der Wahlhandlung aus der Wahlurne. Die Stimmzettelumschläge der Briefwahl werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Die Stimmzettel werden gezählt und mit der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis verglichen. Abweichungen müssen in der Verhandlungsniederschrift protokolliert werden. Sie sind, soweit möglich, zu begründen. Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und es werden die für die einzelnen Personen der Wahlvorschlagsliste abgegebenen Stimmen gezählt (§ 15 Absatz 4).

- ▶ Briefwahl
- ▶ Kumulation
- ▶ Stimmzettel
- ▶ Wahlergebnis
- ▶ Wählerverzeichnis
- ▶ Wahlurne

## B

### **Bekanntgabe**

An folgenden Stellen ist eine Bekanntgabe an die Gemeindemitglieder im GKRWG vorgeschrieben: Der Gemeindegemeinderat bittet darum, Wahlvorschläge einzureichen (§ 9 Absatz 1 Satz 1). Die Wahlvorschlagsliste ist in der Kirchengemeinde ab dem vierten Monat vor der Wahl in geeigneter Weise bekannt zu geben (§ 10 Absatz 3). Hinsichtlich des Wahlergebnisses gilt, dass der Gemeindegemeinderat dieses feststellt und in der Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekanntgibt (§ 16 Absatz 3 Satz 1). Die Mitteilung des Wahlergebnisses muss den Hinweis auf das Beschwerderecht gegen die Wahl enthalten (§ 16 Absatz 3 Satz 2). Schließlich muss der Gemeindegemeinderat die Namen der Berufenen in der Kirchengemeinde bekannt geben (§ 18 Absatz 5 Satz 2). Die Formulierung „in geeigneter Weise bekanntgeben“ ersetzt die im alten Recht vorgeschriebenen Abkündigungen im Gottesdienst. Die Abkündigung im Gottesdienst ist weiter eine gute Möglichkeit zur Bekanntgabe an die Gemeinde; es gibt aber viele weitere Möglichkeiten, wie die Gemeindeleitung ihrer Pflicht zur Bekanntgabe nachkommen kann, z. B. durch Veröffentlichungen auf der Homepage der Kirchengemeinde oder im Gemeindebrief, durch Aushang im Schaukasten, durch Presseveröffentlichungen, durch Handzettel oder durch Nachrichten auf Social Media. Die Kirchengemeinde hat mehr Flexibilität und kann Vorgänge und Ergebnisse schneller bekanntgeben.

Neu hinzu kommt bei der Wahl 2024 die Bekanntgabe des Ortes und des Zeitpunktes der Auszählung der Briefwahlunterlagen für den Fall, dass in der Kirchengemeinde keine Urnenwahl im Wahllokal stattfindet (Nummer 13.3 Satz 3 und 4 AB GKRWG).

- ▶ Abkündigung

### **Bereitschaftserklärung**

Das neue GKRWG schreibt nicht mehr vor, dass alle vorgeschlagenen Kandidierenden bereits bei ihrer Kandidatur eine Bereitschaftserklärung unterzeichnen müssen, wonach sie bereits erklären, sich später auf die Bekanntnisschriften verpflichten zu lassen. Das wurde aus Vereinfachungsgründen abgeschafft.

Die Bereitschaftserklärung bei der Kandidatur beschränkt sich darauf, dass die Kandidierenden schriftlich erklären, dass sie zur Kandidatur bereit sind. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten auf der Bereitschaftserklärung erforderlich. Der Oberkirchenrat stellt den Kirchengemeinden entsprechende Muster zur Verfügung.

► Einführung

### **Berufung (Überlegungen)**

Neu ist, dass die Kirchengemeinden nicht mehr verpflichtet sind, Personen in den Gemeindegemeinderat berufen zu lassen. Zunächst wird die Wahl durchgeführt. Erst nach der Wahl entscheidet der bisherige Gemeindegemeinderat gemeinsam mit den neugewählten Mitgliedern, ob sie Personen berufen möchten. Gesichtspunkte sind dabei, ob der Gemeindegemeinderat noch durch bestimmte Kompetenzen und Perspektiven ergänzt werden soll, ob man die Vielfalt erhöhen möchte und auch, ob überhaupt Personen zur Verfügung stehen, die sich berufen lassen möchten. Es ist wie bisher zulässig, nichtgewählte Personen zu berufen. Dabei ist aber zu bedenken, dass Ersatzmitglieder für die Fälle zur Verfügung stehen sollen, in denen während der laufenden Amtszeit des Gemeindegemeinderates gewählte Mitglieder ausscheiden (§ 22 Absatz 1) oder ein gewähltes oder berufenes Mitglied vorübergehend bei Verhinderung vertreten werden muss (§ 22 Absatz 4).

Es gibt eine Ausnahme von der oben benannten Freiheit, entscheiden zu können, ob überhaupt berufen werden soll. Wenn unter den Gewählten noch kein junger Mensch unter 27 Jahren ist, soll der alte Gemeindegemeinderat gemeinsam mit den neu Gewählten einen jungen Menschen zur Berufung vorschlagen. „Soll“ bedeutet „muss“, es sei denn, dass trotz aller Bemühungen kein geeigneter junger Mensch unter 27 Jahren zur Verfügung steht, der sich berufen lassen möchte.

Falls Personen berufen werden sollen, können diese Gesichtspunkte herangezogen werden: Jeder Gemeindegemeinderat benötigt Mitglieder, die bestimmte Aufgaben wahrnehmen können, etwa:

- Bewohnerinnen und Bewohner aus einem Neubaugebiet, das bisher noch nicht in die Gemeindegemeindearbeit integriert worden ist und aus dem daher auch kaum jemand am Gemeindegemeindeleben teilgenommen hat;
- Pädagoginnen und Pädagogen, die die Intensivierung von Kindergottesdienst und Konfirmandenunterricht mitbedenken können;
- Eltern, die sich um die Angelegenheiten der Kindertagesstätten und der Arbeit mit Kindern kümmern können;
- Menschen, deren Herz für die Aufgaben der Mission und der Partnerschaft mit Partnergemeinden schlägt und die andere Länder u. U. sogar aus eigenem (Berufs-)Erleben kennen gelernt haben;
- Menschen, die Impulse für Gemeindegemeindekreise vermitteln, Ideen für neue Arbeitsbereiche entwickeln, soziale Brennpunkte der Gemeindegemeinde aufspüren und benennen, Kontakte zu Parteien und Vereinen halten;
- Architektinnen und Architekten oder sachverständige Handwerkerinnen und Handwerker, die die Erhaltung der kirchlichen Gebäude überwachen helfen (ggf. Baubeauftragte);
- Verwaltungsfachleute, die die Finanz- und Verwaltungsstrukturen der Kirche durchsichtiger und für die Kirchengemeinde nutzbar machen können.

Nicht alle genannten Fachleute sind in jedem Gemeindegemeinderat nötig, andere werden im Bedarfsfall hinzukommen. Daher muss sehr sorgfältig überlegt werden, wer berufen werden soll.

► Ersatzmitglieder

► Gemeindegemeinderat (Aufgaben)

► Gemeindegemeinderat (Zusammensetzung)

zung)

## **Berufung (Verfahren)**

Erst nach der Wahl beschließt der bisherige Gemeindegkirchenrat gemeinsam mit den neugewählten Mitgliedern (definiert als erweiterter Gemeindegkirchenrat in § 18 Absatz 1), ob überhaupt und wie viele Personen berufen werden sollen. Bei bisherigen Wahlen musste der amtierende Gemeindegkirchenrat bereits vor der Wahl festlegen, wie viele Gewählte und Berufene es geben soll. Wenn nach der Wahl Personen berufen werden sollen, darf die Anzahl höchstens die Hälfte der neu gewählten Mitglieder betragen. Gibt es z. B. sieben gewählte Mitglieder, dürfen höchstens drei Personen berufen werden.

Wie bisher spricht der Kreiskirchenrat die Berufungen aus. Den Berufungsvorschlag machen die Mitglieder des bisherigen Gemeindegkirchenrates gemeinsam mit den neugewählten Mitgliedern. Neu ist das Verfahren bei den Berufungsvorschlägen. Der Gemeindegkirchenrat führt eine Vorschlagswahl durch. Das bedeutet, dass alle Personen, die für die Berufung in Frage kommen, gleichzeitig zur Wahl stehen und diejenigen Personen unter ihnen vorgeschlagen werden, die bei dieser geheimen Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Das gilt dann, wenn es mehr Personen gibt, die zur Berufung bereit sind als Plätze für Berufene, also z. B. fünf Personen um drei Berufungsplätze konkurrieren. Sollten nur genauso viele Personen zur Verfügung stehen, wie es Berufungsplätze gibt (also z. B. zwei Personen für zwei Berufungsplätze), sind die Personen zur Berufung vorzuschlagen, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen vom erweiterten Gemeindegkirchenrat erhalten haben. Mitglieder des bisherigen Gemeindegkirchenrates, die selbst zur Wahl stehen, nehmen an der Wahl nicht teil. Bei der Vorschlagswahl sind Mitglieder des erweiterten Gemeindegkirchenrates, deren Familienangehörige zur Wahl für einen Berufungsvorschlag stehen, nicht von der Teilnahme ausgeschlossen. Anders als nach altem Recht ist gegen die Berufung von Personen keine Beschwerde von Gemeindegmitgliedern mehr möglich (§ 18 Absatz 4 Satz 2).

## **Beschwerden**

### a) Wählerverzeichnis

Es gibt keine körperliche Auslegung des Wählerverzeichnisses mehr. Auf Anfrage eines Gemeindegmitgliedes prüft der Gemeindegkirchenrat, ob das Gemeindegmitglied in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde oder nachträglich aufgenommen werden muss (§ 8 Absatz 3). Die förmliche Möglichkeit, Berichtigung eines ausgelegten Wählerverzeichnisses zu verlangen, gibt es mangels Auslegung nicht mehr. Deshalb gibt es anders als im alten Recht auch keine Beschwerdemöglichkeit gegen eine abgelehnte Berichtigung mehr.

### b) Wahlvorschlag

Zur Wahl vorgeschlagene Kandidatinnen oder Kandidaten, deren Namen der Gemeindegkirchenrat von den Wahlvorschlägen gestrichen hat, können innerhalb einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung Beschwerde beim Kreiskirchenrat einlegen. Ebenso können dies diejenigen Kirchenmitglieder, die diese Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen haben. Der Kreiskirchenrat entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. Er hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und den beschwerdeführenden Personen und dem Gemeindegkirchenrat mitzuteilen. Die Entscheidung des Kreiskirchenrates unterliegt keiner kirchengerichtlichen Nachprüfung (§ 9 Absatz 4).

### c) Wahl

Innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann jede und jeder Wahlberechtigte durch schriftlich begründete Beschwerde beim Kreiskirchenrat die Wahl anfechten. Sie kann allerdings nur mit der Verletzung gesetzlicher Vorschriften, die das Wahlergebnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beeinflusst haben, begründet werden. Der Kreiskirchenrat entscheidet unverzüglich über die Beschwerde und

gibt die Entscheidung der Beschwerdeführer\*in und dem Gemeindegkirchenrat bekannt und weist auf die weitere Beschwerdemöglichkeit hin. Die beschwerdeführende Person und der Gemeindegkirchenrat können gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates weitere Beschwerde beim Oberkirchenrat einlegen. Die Entscheidung des Oberkirchenrates unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof (§ 17 Absatz 3 Satz 2). Ergibt die Nachprüfung des Kreiskirchenrates oder des Oberkirchenrates, dass die Beschwerde begründet ist und der festgestellte Verstoß das Wahlergebnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat, so ist in der Entscheidung auszusprechen, dass entweder das Wahlergebnis neu festzustellen oder zu berichtigen ist oder die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. In diesem Fall setzt der Oberkirchenrat den Wahltermin fest (§ 17 Absatz 4).

#### d) Berufung

Im neuen Recht ist die Möglichkeit, dass Gemeindegmitglieder Beschwerde gegen die Berufung einer Person einlegen, abgeschafft. Unabhängig davon könnte der Oberkirchenrat nach den allgemeinen Regelungen über die Aufsicht tätig werden, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Berufungsverfahrens bestehen.

### **Bevollmächtigte**

Der Kreiskirchenrat bestellt Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Gemeindegkirchenrates wahrnehmen, wenn dauerhaft kein beschlussfähiger Gemeindegkirchenrat vorhanden ist. Die Bevollmächtigten brauchen nicht Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde zu sein. Sie müssen lediglich Mitglieder der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und volljährig sein (§ 20 Absatz 3).

Sobald infolge von Nachberufungen wieder ein beschlussfähiger Gemeindegkirchenrat entsteht, stellt der Kreiskirchenrat fest, dass die Aufgaben und Befugnisse des Gemeindegkirchenrates wieder diesem obliegen (§ 20 Absatz 4). Nur wenn die Gemeindegkirchenratswahl in einer Kirchengemeinde ausgefallen war (z. B. mangels Kandidierender) kann der Kreiskirchenrat eine Neuwahl anordnen, die ohne das Element Onlinewahl durchzuführen wäre (§ 20 Absatz 5).

Der Kreiskirchenrat kann auch, statt Bevollmächtigte zu bestellen, selbst die Aufgaben und Befugnisse eines Gemeindegkirchenrates wahrnehmen (§ 20 Absatz 2).

### **Briefwahl, Allgemeine**

Eine wichtige Neuerung bei dieser Gemeindegkirchenratswahl ist, dass alle Wahlberechtigten in allen Kirchengemeinden automatisch Wahlunterlagen zugeschickt bekommen, mit denen sie ihre Stimme entweder per Brief oder online abgeben können (§ 12 Absatz 1). Da alle Wahlberechtigten automatisch Briefwahlunterlagen (sowie die Möglichkeit zur Onlinewahl) erhalten, ohne einen Antrag zu stellen, spricht das GKRWG von Allgemeiner Briefwahl.

Die Wahlunterlagen erhalten die Wahlberechtigten von einer zentralen Stelle. Die Kirchengemeinden müssen sich um Herstellung und Versand der Briefwahlunterlagen nicht kümmern.

Der Gemeindegkirchenrat kann entscheiden, ob er in seiner Kirchengemeinde neben der Allgemeinen Briefwahl und Onlinewahl zusätzlich eine Urnenwahl (= Wahl im Wahllokal) anbieten möchte (§ 12 Absatz 7).

Die\*Der Briefwähler\*in kann die Briefwahlunterlagen entweder per Post an die Kirchengemeinde schicken oder persönlich bei der Kirchengemeinde bis zum Ende der Wahlzeit abgeben. Die Wahlunterlagen enthalten einen an die Kirchengemeinde adressierten Rückumschlag, der eine portofreie Rücksendung vorsieht. Die Wählenden müssen also kein Rückporto zahlen. Die Portokosten übernimmt die Kirchengemeinde, der Oberkirchenrat beteiligt sich anteilig an den Kosten.

► Onlinewahl

► Wahlverfahren

## **D**

### **Datenschutz**

Während der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Gemeindekirchenratswahl müssen die Daten aller beteiligten Personen, insbesondere die der Kandidierenden und der Wählenden, geschützt werden. Alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betraut sind, müssen daher die kirchlichen Datenschutzvorschriften beachten. Das bedeutet insbesondere, dass personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeitet werden dürfen (Datengeheimnis, siehe § 26 des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD)).

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die an der Gemeindekirchenratswahl beteiligt sind, müssen auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet sein. Viele dieser Personen wurden wahrscheinlich bereits beim Beginn anderer Tätigkeiten für die Kirche verpflichtet, z.B. zu Beginn der Amtszeit im Gemeindekirchenrat. Alle anderen Personen müssen rechtzeitig zur Vorbereitung der Gemeindekirchenratswahl verpflichtet werden. Der Oberkirchenrat stellt hierzu Muster zur Verfügung.

Im Zusammenhang mit der Gemeindekirchenratswahl ist es wichtig, dass die personenbezogenen Daten der Kandidierenden und der Wählenden ausschließlich für die Durchführung der Gemeindekirchenratswahl verwendet werden dürfen. Während und nach der Wahl muss das Wahlgeheimnis gewahrt werden. Außenstehende dürfen nicht erfahren, ob und wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

Die Kandidierenden erklären schriftlich ihre Bereitschaft zu kandidieren.

Auf den Stimmzetteln sind neben dem Vor- und Nachnamen der Kandidierenden deren Alter, Beruf und Anschrift genannt. Diese Angaben sind öffentlich und können für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden. Es können auch weitere Angaben zu den Kandidierenden verbreitet werden (z.B. Motivation zur Kandidatur, Foto), wenn diese dem freiwillig zustimmen.

Bei Fragen zum Datenschutz rund um die GKR-Wahl kann die Örtlich Beauftragte für Datenschutz weiterhelfen.

## **E**

### **Einführung**

Die neuen Gemeindekirchenratsmitglieder werden im Mai oder Juni 2024 in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt (§ 19). Unabhängig von der Einführung beginnt die Amtszeit für alle Mitglieder einheitlich am 1. Juni 2024.

Bei der Einführung werden die neuen Gemeindekirchenratsmitglieder durch die Abgabe einer Erklärung verpflichtet.

Bei der Einführung geloben die Kirchenältesten, ihr Amt nach den Ordnungen der Kirche zu führen. Gemeint ist vor allem die Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,

Die Kirchengesetze sind in der Rechtssammlung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg abgedruckt sowie in der Online-Rechtssammlung veröffentlicht ([www.kirchenrecht-oldenburg.de](http://www.kirchenrecht-oldenburg.de)).

### **Einsichtnahme**

Anders als nach altem Recht müssen die Kirchengemeinden die Wählerverzeichnisse nicht mehr körperlich auslegen und somit den Wahlberechtigten auch nicht mehr auf diese Weise die Möglichkeit zur körperlichen Einsichtnahme geben. Ein Gemeindeglied kann aber beim Gemeindegemeinderat anfragen (persönlich, per Telefon oder E-Mail), ob es im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

► Auslegungsfristen

► Datenschutz

► Wählerliste

### **Ersatzmitglieder**

Vorgeschlagene, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Anzahl der auf die Einzelnen entfallenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 16 Absatz 2).

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gemeindegemeinderates aus seinem Amt aus, fordert der Gemeindegemeinderat unverzüglich das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl auf, mitzuteilen, ob es in den Gemeindegemeinderat eintreten will (§ 22 Absatz 1 Satz 1). Der Gemeindegemeinderat hat insoweit kein Ermessen, ob er das Ersatzmitglied auffordert oder nicht. Wenn das Ersatzmitglied eintreten möchte, beginnt seine Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat mit seiner Zustimmung zum Eintritt (§ 22 Absatz 1 Satz 2). Das Ersatzmitglied kann auch mitteilen, dass es (jetzt) nicht in den Gemeindegemeinderat eintreten möchte. Die Ersatzmitgliedschaft bleibt in diesem Fall erhalten, es sei denn, das Ersatzmitglied verzichtet ausdrücklich darauf. Mit dieser Neuregelung soll sichergestellt werden, dass Ersatzmitglieder, die beim ersten Auffordern ablehnen (müssen), weil sie z. B. privat oder beruflich zu eingespannt sind, dem Gemeindegemeinderat für eine spätere Gelegenheit erhalten bleiben und dann eintreten können.

Ist ein gewähltes oder berufenes Gemeindegemeinderatsmitglied über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten verhindert oder lässt sein Amt ruhen, kann der Gemeindegemeinderat das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl mit der Vertretung beauftragen. Für die Zeit der Vertretung hat das Ersatzmitglied die Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Gemeindegemeinderates und ist zu Beginn auf sein Amt zu verpflichten (§ 22 Absatz 4).

► Berufung (Überlegungen)

## **F**

### **Familienangehörige**

Erstmals können bei dieser Gemeindegemeinderatswahl Mitglieder derselben Familie gleichzeitig Mitglieder im Gemeindegemeinderat werden. Im bisherigen Recht war es gesetzlich verboten, dass Mitglieder derselben Familie gleichzeitig Mitglieder in demselben Gemeindegemeinderat sind. Sie konnten zwar gleichzeitig für den gleichen Gemeindegemeinderat kandidieren, aber nur das Familienmitglied, das die höchste Stimmenzahl bekommen hatte, konnte in den Gemeindegemeinderat einziehen. Dieses Verbot ist nun abgeschafft. So könnten nun auch Ehemann und Ehefrau, Vater und Tochter oder Bruder und Schwester gleichzeitig im Gemeindegemeinderat sein – wenn sie denn gewählt oder berufen werden.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer gilt Artikel 19 der Kirchenordnung.

### **Fortbildung**

Zentrale und gezielte Fortbildungsmaßnahmen für Kirchenälteste bietet die Gemeindeberatung an.

### **Fristen**



Der Oberkirchenrat auf der Homepage zur Wahl 2024 eine Zeittafel mit den zu beachtenden Fristen und Terminen bekannt gegeben. Die Zeittafel unterscheidet sich aufgrund der neuen zentralen Wahlverfahren Allgemeine Briefwahl und Onlinewahl deutlich von den vergangenen Wahlen. Die Wahlvorbereitungen setzen früher ein. Dafür sind die Kirchengemeinden aber ab dem 10. Dezember 2023, dem Stichtag für das aktive Wahlrecht, ab dem die Wählerverzeichnisse zentral generiert und die Daten für die Wahlunterlagen von einem Dienstleister vorbereitet werden, von administrativen Aufgaben frei, bis sie erst kurz vor dem Wahltag wieder selbst tätig werden müssen.

In den Beschwerdeverfahren müssen die Verfahrensbeteiligten die genannten Fristen beachten. Fällt der letzte Tag einer solchen Frist auf einen Sonntag, Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist in entsprechender Anwendung des § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anstelle der genannten Tage erst am darauffolgenden Werktag.

▶ Beschwerden

▶ Zeittafel

## G

### **Gemeindebrief**

Der Gemeindebrief sollte in vielfältiger Weise als Werbeträger für die Gemeindegemeinderatswahl genutzt werden. Frühestmöglich sollte auf die Wahl hingewiesen werden. Dabei sind besonders die Aufgaben eines Gemeindegemeinderates darzustellen und es ist darüber zu informieren, wer wählen darf und wer gewählt werden kann. Wichtig ist auch die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Kandidierende vorzuschlagen. Der Gemeindebrief soll auch für die Vorstellung der Kandidierenden genutzt werden.

Wichtig: Beachten Sie den Terminplan für die Gemeindegemeinderatswahl bei den Redaktionsterminen! Da die Kandidierenden bereits im November 2023 feststehen, kann der letzte Gemeindebrief im Jahr 2023 gut für die Vorstellung genutzt werden. In den meisten Kirchengemeinden startet nämlich im Dezember eine neue Ausgabe des Gemeindebriefs.

▶ Öffentlichkeitsarbeit

### **Gemeindeversammlung**

Eine Gemeindeversammlung (=Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde gemäß Art. 15 Abs. 1 Kirchenordnung) kann ein Forum sein, bei dem die Kirchengemeinde Kandidierende vorstellt. Es ist allerdings nicht vorgeschrieben, dass zur Wahlvorbereitung eine Gemeindeversammlung stattfinden muss.

▶ Gemeindebrief

▶ Kandidatenaufstellung

▶ Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

### **Gemeindezugehörigkeit**

Nur wer zur Kirchengemeinde gehört, ist wahlberechtigt (§ 4) und wählbar (§ 5). Zur Gemeinde gehören grundsätzlich alle getauften evangelischen Christ\*innen, die in deren Gebiet ihren Wohnsitz haben oder von ihr nach Art. 9 Kirchenordnung durch Umgemeindung aufgenommen worden sind und der evangelischen Kirche angehören. Die Zugehörigkeit entfällt, wenn jemand einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört. Hat jemand mehrere Wohnungen, so muss die Hauptwohnung (im Sinne des staatlichen Melderechtes) im Gemeindegebiet liegen.

▶ Umgemeindung

▶ Wahlrecht

## **Gottesdienst**

Im GKRWG ist vorgeschrieben, dass die nichtordinierten Mitglieder des Gemeindegemeinderates im Mai oder Juni des Wahljahres in ihr Amt eingeführt werden. Darüber hinaus soll die Gemeindegemeinderatswahl in Abkündigungen im Gottesdienst thematisiert werden. Da die Abkündigung nach neuem Recht aber nicht mehr die einzig vorgeschriebene Art der Bekanntmachung von Wahlvorschlagsliste, Wahlergebnis etc. ist, kann die Kirchengemeinde diese Vorgänge zur Wahl auch „auf andere geeignete Weise“ bekanntgeben, also durch Veröffentlichungen auf der Homepage der Kirchengemeinde, durch den Gemeindebrief, durch Aushänge etc.

- ▶ Abkündigungen
- ▶ Einführung
- ▶ Zeittafel

## **Gültigkeit der Wahl**

Der Wahlvorstand ermittelt anhand der Auszählung der Stimmen aus der Briefwahl und ggf. der Urnenwahl ein Auszählungsergebnis. Das Ergebnis der Onlinewahl wird dem Auszählungsergebnis hinzugerechnet. Der Gemeindegemeinderat stellt das Wahlergebnis fest und gibt es in der Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt dabei weist er auf das Beschwerderecht hin (§ 16). Innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann jedes wahlberechtigte Gemeindegemeindeglied die Wahl durch eine schriftlich begründete Beschwerde anfechten.

Als Grund für die Beschwerde kann nur angeführt werden, dass bei der Wahl gesetzliche Vorschriften verletzt wurden, die das Wahlergebnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beeinflussen haben (§ 17 Absatz 1). Ergibt die Nachprüfung, dass die Beschwerde begründet ist, so ist das Wahlergebnis neu festzustellen oder zu berichtigen oder die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen. Den neuen Wahltermin setzt der Oberkirchenrat fest (§ 17 Absatz 4 Satz 2).

- ▶ Beschwerden
- ▶ Wahlergebnis

## **H**

### **Handzettel**

Die Kirchengemeinde soll die Kandidierenden in geeigneter Weise den Gemeindegemeindegliedern vorstellen und für die Wahl werben. Dafür kann sie Handzettel anfertigen, in denen sie die Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bild und einem kurzen Text vorstellt. Weitere Möglichkeiten für Wahlwerbung und Kandidierendenvorstellung wie die Homepage der Kirchengemeinde, Aushänge, Presseveröffentlichungen etc. sollen ebenfalls genutzt werden.

- ▶ Datenschutz
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit

## **I**

### **Informationen für Kandidierende**

Bei der Suche nach Kandidierenden wird sich immer wieder die Frage ergeben, welche Aufgaben von Mitgliedern des Gemeindegemeinderates erwartet werden. Vor allem Personen, die bisher noch nicht im Gemeindegemeinderat waren, möchten wissen, was auf sie zukommt. Über das Informationsgespräch hinaus sollte den potenziellen Kandidierenden auch Informationsmaterial an die Hand gegeben werden. Im Internet finden Sie unter [www.kirchemitmir.de](http://www.kirchemitmir.de) die Broschüre zur Gewinnung von Kandidierenden und weitere Informationen.

- ▶ Handzettel
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit

## **Junge Menschen**

Das neue GKRWG enthält einige Neuerungen in Bezug auf junge Menschen: Wählbar (und berufungsfähig) sind bei der bevorstehenden Gemeindegemeinderatswahl erstmals Gemeindeglieder ab 16 Jahren (§ 5 Absatz 1 Buchstabe a). Für ihre Kandidatur ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.

Ebenfalls neu: Bei der Suche nach Kandidierenden soll der Gemeindegemeinderat sich gezielt nach jungen Menschen umsehen und dabei die Evangelische Jugend einbeziehen (§ 1 Absatz 3).

Der Gemeindegemeinderat soll darauf hinwirken, dass mindestens eine Person unter 27 Jahren für den Gemeindegemeinderat kandidiert (§ 9 Absatz 1 Satz 2).

Wenn bei der Gemeindegemeinderatswahl nicht ohnehin bereits eine Person unter 27 Jahren in den Gemeindegemeinderat gewählt wurde, soll der Gemeindegemeinderat dem Kreiskirchenrat eine Person unter 27 Jahren für die Berufung vorschlagen (§ 18 Absatz 3). „Soll“ bedeutet „muss“, es sei denn, dass trotz aller Bemühungen kein geeigneter junger Mensch aus der Kirchengemeinde bereit ist, sich berufen zu lassen.

## **K**

### **Kandidierende (Aufstellung)**

Der Gemeindegemeinderat fordert die Gemeindeglieder auf, wählbare Gemeindeglieder für die Wahl in den Gemeindegemeinderat vorzuschlagen.

Wer sich um einen Sitz im Gemeindegemeinderat bewirbt, muss wählbar sein (§ 5). Das sind grundsätzlich alle Gemeindeglieder, die zu Beginn der Amtszeit mindestens 16 Jahre alt sind (NEU, Wählbarkeit bereits ab 16 Jahren, bisher 18 Jahre) und der Kirchengemeinde am Wahltag seit mindestens fünf Monaten (NEU, bisher drei Monate) angehören.

Für Mitarbeitende gilt: Mitarbeitende, die für einen Dienst in einer Kirchengemeinde nicht nur vorübergehend angestellt sind, können in der Regel nicht in dieser Kirchengemeinde kandidieren. Entscheidend ist nicht, von welcher Kirchengemeinde die Betroffenen angestellt sind, sondern ob sie in der Kirchengemeinde Dienst tun sollen, in der sie kandidieren wollen. Der Kreiskirchenrat kann aber bei Mitarbeitenden mit maximal zehn Wochenstunden ausnahmsweise die Wählbarkeit verleihen (§ 5 Absatz 4).

Ordinierte im Ehrenamt sind wählbar (§ 5 Absatz 3).

Die Kirchengemeinde soll so früh wie möglich beginnen, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten auszuwählen und anzusprechen. Die formalen Schritte zur Aufstellung der Kandidierenden setzen im August 2023 ein. Der Gemeindegemeinderat beschließt spätestens in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause (oder bereits vor den Sommerferien), wie viele Personen die Kirchengemeinde insgesamt bzw. in jedem Wahlbezirk (falls Wahlbezirke gebildet werden) wählen lassen will. Diese erste Zahl ist vorläufig. Der Gemeindegemeinderat kann sie später noch ändern. Bis Ende Oktober 2023 läuft die Suche nach Kandidierenden. Der Gemeindegemeinderat fordert die Gemeindeglieder auf, wählbare Gemeindeglieder für die Wahl in den Gemeindegemeinderat vorzuschlagen. Die Mitglieder des Gemeindegemeinderates und des Pfarramtes sprechen selbst geeignete Menschen an und werben dafür, dass diese sich aufstellen lassen. Anders als früher brauchen Kandidierende nicht mehr die Unterstützung von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern. Man kann sich auch selbst als Kandidat oder Kandidatin vorschlagen. Bis Ende Oktober 2023 gleicht der Gemeindegemeinderat die Zahl der eingegangenen Wahlvorschläge mit der Zahl der zu Wählenden ab, die er im August festgesetzt hatte. Das Ziel ist gemäß § 9 Absatz 5, dass es mehr Wahlvorschläge als Plätze für zu Wählende gibt. Sollte es nicht genügend Wahlvorschläge geben, kann der Gemeindegemeinderat die Wahlvorschläge ergänzen.

Sollte es trotz aller Bemühungen nicht so viele Kandidierende geben wie Plätze für zu Wählende, kann der Gemeindegemeinderat die ursprünglich festgesetzte Zahl der zu Wählenden reduzieren. Die endgültige Zahl der zu Wählenden setzt der Gemeindegemeinderat Ende Oktober 2023 fest und beschließt die finale Liste der Kandidierenden (Wahlvorschlagsliste). Die Wahlvorschlagsliste enthält wie bei den bisherigen Wahlen Vor- und Nachname der Kandidierenden, ihr Alter, ihren Beruf und ihre Anschrift.

Eine neue Anforderung im Gesetz ist, dass der Gemeindegemeinderat bei der Suche nach Kandidierenden darauf achten soll, dass mindestens eine Person unter 27 Jahren kandidiert (§ 9 Absatz 1 Satz 2).

▶ Datenschutz      ▶ Einführung      ▶ Wahlvorschlagsliste      ▶ Wahlrecht

### **Kandidierende (Erfassung)**

Nachdem der Gemeindegemeinderat die Wahlvorschlagsliste (finale Liste der Kandidierenden, § 10 Absatz 1) beschlossen hat, gibt die Kirchengemeinde die Kandidierenden in die Webanwendung WAHLPLUS ein. Aus dem in der entsprechenden Kirchengemeinde bzw. dem entsprechenden Wahlbezirk vorhandenen Pool von Kirchenmitgliedern wählt die Kirchengemeinde diejenigen Personen aus, die kandidieren, und erfasst sie als Kandidierende für die Gemeindegemeinderatswahl. Die in der Webanwendung WAHLPLUS gespeicherten Namen, Adressen und Geburtsdaten können somit für die Wahl genutzt und nur die Berufe müssen noch erfasst werden. Es finden Schulungen zu dieser Erfassung von Kandidierenden statt. Die von der Kirchengemeinde eingegebenen Daten werden von der Zentralen Dienststelle freigegeben. Im Anschluss werden aus diesen Daten die Stimmzettel generiert, die für die zentral versandten Wahlunterlagen sowie für eine eventuelle Urnenwahl verwendet werden.

### **Kandidierende (Gewinnung)**

Eine wichtige Phase bei der Vorbereitung zur Gemeindegemeinderatswahl ist die Suche nach geeigneten Kandidierenden. Die Gewinnung und Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten ist nicht nur Sache der Pfarrerrinnen und Pfarrer, sondern aller Mitglieder des Gemeindegemeinderates sowie der anderen Gemeindegemeindemitglieder. Als noch amtierender Gemeindegemeinderat sollten Sie die Suche strukturieren:

- Wer lässt sich wieder aufstellen?
- Wer hätte Interesse an der ehrenamtlichen Gemeindegemeinderatsarbeit?
- Wen brauchen wir noch?

Es ist empfehlenswert, zur Vorbereitung der Gemeindegemeinderatswahl Bilanz über die bisherige Arbeit des Gemeindegemeinderates zu ziehen und Perspektiven zu erarbeiten. Die Frage, was die Arbeit für die Beteiligten attraktiv macht, ist ebenfalls ein sehr wichtiger Aspekt.

▶ Einführung      ▶ Handzettel      ▶ Informationen für Kandidierende  
▶ Gemeindegemeinderat (Zusammensetzung)      ▶ Nichtgewählte

mit der nächsthöheren Stimmenzahl in den Gemeindegemeinderat ein (§ 16 Absatz 2 Satz 4).

### **Kreiskirchenrat**

Der Kreiskirchenrat überwacht im Rahmen seiner Aufsicht über die Kirchengemeinden die ordnungsgemäße Zusammensetzung der Gemeindegemeinderäte seines Kirchenkreises. Gemeindegemeinderäte sollten sich deshalb in Zweifelsfällen zunächst an ihren Kreiskirchenrat wenden. Gegenüber der alten Fassung des GKRWG wurden

im neuen GKRWG einige Vorgänge und Schritte bei der Wahlvorbereitung zur Vereinfachung abgeschafft. In diesem Zusammenhang sind auch einige bisherige Aufgaben des Kreiskirchenrates weggefallen, da es die entsprechenden Schritte nicht mehr gibt. Das soll Zeit und Aufwand verringern.

Zu den Aufgaben des Kreiskirchenrates im Zusammenhang mit der Bildung der Gemeindekirchenräte nach neuem Recht gehört es,

- über Beschwerden gegen die Streichung von Wahlvorschlägen zu entscheiden (§ 9 Absatz 4),
- über Beschwerden gegen die Wahl zu entscheiden (§ 17),
- die zu berufenden neuen Mitglieder des Gemeindekirchenrates auf Vorschlag des Gemeindekirchenrates zu berufen (§ 18 Absatz 4),
- im Falle eines Nichtzustandekommens der Wahl Bevollmächtigte zu bestellen (§ 20 Absatz 3),
- ggf. eine Neubildung (§ 20 Absatz 5) oder Nachwahlen (§ 22 Absatz 2) anzuordnen,
- das Ausscheiden eines Mitglieds des Gemeindekirchenrates aufgrund Verlust der Wählbarkeit oder nachträglicher Feststellung des Fehlens einer Voraussetzung der Wählbarkeit festzustellen (§ 21 Absatz 1 und 3),
- Entlassungen von Mitgliedern des Gemeindekirchenrates auszusprechen (§ 21 Absatz 2 und 3).

### **Gemeindekirchenrat (Größe)**

Anders als im alten GKRWG richtet sich die Größe des Gemeindekirchenrates im neuen GKRWG nicht mehr nach der Zahl der Gemeindemitglieder der Kirchengemeinde. Die bisherigen Größenkategorien (4 bis 8 Gewählte und Berufene bei kleinen Kirchengemeinden bis zu 1.999 Mitgliedern, 6 bis 10 bei mittleren und 8 bis 15 bei großen Kirchengemeinden über 4.000 Mitgliedern) sind abgeschafft. Es ist nicht mehr vorgeschrieben, dass der Gemeindekirchenrat überhaupt berufene Mitglieder enthält. Vor der Wahl wird nur die Zahl der Plätze für die zu Wählenden festgelegt. Ob und wie viele Menschen berufen werden, entscheidet der bisherige Gemeindekirchenrat erst nach der Wahl gemeinsam mit den neu gewählten Mitgliedern. Die einzige gesetzliche Vorgabe zur Zahl der gewählten Mitglieder lautet:

- In einer Kirchengemeinde sind mindestens drei Mitglieder des Gemeindekirchenrates zu wählen (§ 3 Absatz 1)

Der amtierende Gemeindekirchenrat überlegt sich bei seiner Entscheidung über die Zahl der Mitglieder anhand seiner Erfahrung, wie viele Personen benötigt werden, um die Arbeit gut zu erledigen.

Eine weitere Neuerung ist, dass der Gemeindekirchenrat im August 2023 die Zahl der zu wählenden Mitglieder zunächst nur vorläufig festlegt, bevor die Einreichung der Wahlvorschläge beginnt (vgl. § 3 Absatz 2). Nach dem ersten Abschnitt der Suche nach Kandidierenden setzt der Gemeindekirchenrat bis Ende Oktober 2023 die Zahl der zu wählenden Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode endgültig fest (§ 9 Absatz 5 Satz 2).

Nach der Wahl trifft der bisherige Gemeindekirchenrat gemeinsam mit den Neugewählten die Entscheidung, ob der neue Gemeindekirchenrat noch durch berufene Mitglieder ergänzt werden soll (§ 18 Absatz 1). Anders als bisher kann der Gemeindekirchenrat auch während der laufenden Amtsperiode die Anzahl der zu Berufenden wieder verändern (§ 22 Absatz 3 Satz 1, § 23). Er kann die Zahl der zu berufenden Mitglieder erhöhen, wenn zum Beispiel eine geeignete Person in der Gemeindeleitung mitarbeiten möchte, gerade aber kein Berufungsplatz frei ist. Dabei ist immer zu beachten, dass die Zahl der berufenen Mitglieder maximal die Hälfte der gewählten Mitglieder betragen darf. Ausnahme: Wenn sich unter den gewählten Mitgliedern niemand befindet, der zu Beginn der Amtszeit (1. Juni 2024) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll ein Gemeindemitglied unter 27 Jahren berufen werden. Diese Berufung geht zahlenmäßig nicht zu Lasten der sonst geltenden

Höchstzahl an Berufungen (§ 18 Absatz 3). Beispiel: Für den neuen Gemeindegemeinderat sind sechs Gemeindegemeindeglieder gewählt worden, die alle mindestens 27 Jahre alt sind. Es dürfen bis zu drei Gemeindegemeindeglieder hinzu berufen werden (die Hälfte von sechs) und zusätzlich ein Gemeindegemeindeglieder, das unter 27 Jahre alt ist. Wenn ein berufenes Mitglied ausscheidet, aber gerade keine geeignete Person zur Verfügung steht, die sich berufen lassen möchte, kann der Gemeindegemeinderat die früher festgesetzte Zahl der zu berufenden Mitglieder herabsetzen.

#### ► Berufung (Verfahren)

### **Gemeindegemeinderat (Wahlvorbereitung)**

Der amtierende Gemeindegemeinderat hat bei der Bildung des Gemeindegemeinderates eine Reihe von Aufgaben wahrzunehmen. Zu welchem Zeitpunkt sie zu erledigen sind, geht aus der Zeittafel hervor, die in dieser Wahlmappe abgedruckt und online verfügbar ist. Zu den Aufgaben des Gemeindegemeinderates gehören insbesondere:

- Entscheidung, ob die Kirchengemeinde eine Urnenwahl durchführt, falls ja Entscheidung über Ort und Öffnungszeiten des Wahllokals (§ 12 Absatz 7),
- Festsetzung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindegemeinderates (§ 3),
- Entscheidung über die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke und die Verteilung der Zahl der zu Wählenden auf die Wahlbezirke (§ 6),
- Ernennung eines Wahlausschusses (§ 7),
- Prüfung der Wahlvorschläge und Aufstellung der Wahlvorschlagsliste (§§ 9 und 10),
- Bekanntmachung der Wahlvorschlagsliste (§10 Absatz 3),
- Ernennung des Wahlvorstandes (§ 13),
- Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 16 Absatz 3),
- Vorschlag von Personen zur Berufung in den Gemeindegemeinderat – falls Personen berufen werden sollen (§ 18 Absatz 1 bis 3),
- Bekanntmachung der Namen der Berufenen (§ 18 Absatz 5).

Ein Teil dieser Aufgaben kann auch einem Wahlausschuss übertragen werden (§ 7).

#### ► Wahlausschuss

### **Gemeindegemeinderat (Zusammensetzung)**

In der Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates soll sich die Vielfalt der Gemeinde widerspiegeln. Das sagt ausdrücklich § 1 Absatz 2 des neuen Gesetzes: „Bei der Bildung des Gemeindegemeinderates sollen die Kirchengemeinden darauf achten, dass die Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegelt, die erforderlich sind, damit die Kirchengemeinde in Wort und Tat ihren Auftrag an allen Menschen erfüllen kann.“ Im Hinblick auf junge Menschen gibt es eine spezielle Regelung in § 1 Absatz 3, wonach die Kirchengemeinden die Mitwirkung junger Menschen im Gemeindegemeinderat fördern sollen und bei der Suche nach jungen Kandidierenden gezielt die örtliche Evangelische Jugend und die Evangelische Jugend im Kirchenkreis einbeziehen. Abgesehen von diesen ausdrücklichen Vielfaltsanforderungen im GKRWG können folgende Gesichtspunkte bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten eine Rolle spielen:

- Frauen und Männer,
- die jüngere, mittlere und ältere Generation,

- Alteingesessene und Neuzugezogene,
- verschiedene Berufsgruppen,
- verschiedene Arbeitsfelder der Gemeinde: Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesstätten, Seniorenarbeit, Kirchenmusik, Männer- und Frauenkreise, Gebäude, Finanzen usw.

▶ Berufung (Überlegungen)      ▶ Mitarbeitende

### **Konstituierende Sitzung**

Mit der Neubildung des Gemeindekirchenrates hat ein neuer Abschnitt für die Gestaltung des gemeindlichen Lebens begonnen. Das neugewählte Gremium sollte alsbald Schwerpunkte für seine Arbeit setzen. Die erste Sitzung wird von der geschäftsführenden Pfarrperson innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Einführung der Mitglieder des Gemeindekirchenrates einberufen. Diese Sitzung wird bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden vom ältesten Mitglied des Gemeindekirchenrates geleitet (Art. 138 Kirchenordnung i.V.m. § 1 Absatz 2 der Anordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Änderung der Artikel 25, 28 und 31 der Kirchenordnung). In dieser Sitzung geht es um

- das gegenseitige Kennenlernen,
- die geheime Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
- die Planung der Arbeit,
- die Klärung praktischer Fragen (z. B. Termine, Ausschüsse).

### **Kumulation**

Bei vergangenen Gemeindekirchenratswahlen war die Kumulation von Stimmen nicht zulässig. Das ist jetzt anders: Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl kann die oder der Wählende bis zu drei Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten vereinen (§ 11). Auf den Stimmzetteln werden deshalb neben jedem Namen eines Kandidierenden drei Kreise zum Ankreuzen stehen.

In Wahlbezirken sind möglicherweise nur ein oder zwei Gemeindekirchenratsmitglieder zu wählen. Im ersten Fall kann gar nicht kumuliert werden, da jede\*r Wähler\*in nur eine Stimme hat. Im zweiten Fall dürfen die Wähler\*innen zwei Stimmen kumulieren, da sie insgesamt zwei Stimmen vergeben dürfen. Der Stimmzettel sieht dann bei jedem Wahlvorschlag zwei Kreise zum Ankreuzen vor.

Bei der Kumulation können die Wählenden (versehentlich) Fehler machen. Nicht jeder Fehler führt zur Ungültigkeit des Stimmzettels. Es kann folgender Fall auftreten: Die oder der Wählende hat mehr Kreuze gesetzt, als sie oder er Kreuze setzen darf (§ 11 Satz 2 GKRWG), also mehr Kreuze als die Zahl an Stimmen, die er oder sie insgesamt zur Verfügung hat. Dabei hat sie oder er aber nicht mehr Personen gekennzeichnet, als Mitglieder zu wählen sind. Das wäre ein Fall von § 15 Absatz 5 Buchstabe b und würde zur Ungültigkeit der Stimmabgabe führen. Stattdessen hat die oder der Wählende nur einen Fehler beim Kumulieren gemacht. Sie oder er hat gleichzeitig mehrere Personen gekennzeichnet und auf zumindest eine Person Stimmen kumuliert. Insgesamt hat sie oder er dadurch mehr Stimmen vergeben, als sie oder er vergeben darf. Bei der Auszählung gilt dann: Für jeden gekennzeichneten Wahlvorschlag ist eine Stimme zu zählen. In diesem Fall werden die kumuliert vergebenen Stimmen als eine Stimme gewertet.

Beispiel für Gültigkeit des Stimmzettels in dem oben beschriebenen Fall:

Kirchengemeinde A mit 4 zu wählenden Mitgliedern, es sind vier Stimmen zu vergeben

Müller                    (X) (X) ( )

Schmidt	( ) ( ) ( )
Schneider	(X) (X) ( )
Schulz	(X) ( ) ( )

In diesem Beispiel hat der oder die Wählende insgesamt fünf Kreuze gesetzt und damit ein Kreuz mehr, als er oder sie setzen darf (vier). Er oder sie hat aber nur insgesamt drei Personen gekennzeichnet und damit nicht mehr als Personen zu wählen sind. Die kumuliert vergebenen Stimmen für Müller und Schneider werden als eine Stimme gewertet.

► Auszählen der Stimmen

## **GKRWG**

Das Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte (Kurzbezeichnung: Gemeindekirchenratswahlgesetz, Abkürzung: GKRWG) und die Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz (AB GKRWG) stellen die rechtlichen Grundlagen für die Gemeindekirchenratswahl dar. Die aktuelle Fassung des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen können in der kirchlichen Rechtssammlung unter [www.kirchenrecht-oldenburg.de](http://www.kirchenrecht-oldenburg.de) eingesehen werden. Achtung: Gegenwärtig finden Sie zwei Fassungen des GKRWG in der Online-Rechtssammlung. Das alte GKRWG (Ordnungsnummer 1.110 Archiv) gilt nur noch für die restliche Amtszeit der amtierenden Gemeindekirchenräte. Das neue GKRWG (Ordnungsnummer 1.110) ist erstmals auf die Gemeindekirchenratswahl 2024 anzuwenden. Maßgeblich für die Wahlvorbereitung ist das neue GKRWG.

## **M**

### **Minderjährige**

Bei der bevorstehenden Wahl können erstmals bereits 16- und 17-jährige Gemeindeglieder kandidieren und in den Gemeindekirchenrat berufen werden. Da minderjährige Personen nach staatlichem Recht nicht voll geschäftsfähig sind, müssen die Sorgeberechtigten ihrer Kandidatur zustimmen (§ 9 Absatz 3 Satz 3) und minderjährige Mitglieder des Gemeindekirchenrates können nicht zu Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden im Gemeindekirchenrat gewählt werden, da sie nicht voll geschäftsfähig sind.

Wie schon bei der vergangenen Wahl können Gemeindeglieder ab 14 Jahren wählen.

► Altersgrenzen      ► Junge Menschen

### **Mitarbeitende**

Beruflich Mitarbeitende, die von einer Kirchengemeinde oder für einen Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt sind, sind in dieser Kirchengemeinde nicht wählbar (§ 5 Absatz 4), es sei denn, die Tätigkeit ist nur vorübergehend. Entscheidend ist nicht, von welcher Kirchengemeinde die Betroffenen angestellt sind (sie können auch beim Kirchenkreis oder einem Kirchengemeindeverband angestellt sein), sondern ob sie in der Kirchengemeinde Dienst tun sollen, in der sie kandidieren wollen. „Vorübergehend“ bedeutet, dass eine vom Wahltag an vertretungs- oder aushilfsweise übernommene Tätigkeit nicht länger als sechs Monate dauern darf. Wer nur vorübergehend für die Kirchengemeinde tätig ist, kann als Mitarbeitende\*r Mitglied des Gemeindekirchenrates sein.

Bei Beschäftigungsverhältnissen mit bis zu zehn Wochenstunden kann der Kreiskirchenrat in Ausnahmefällen die Wählbarkeit verleihen. Im alten GKRWG wurde in diesem Zusammenhang der Begriff „Beschäftigungsverhältnis mit geringem Umfang“ benutzt; das waren in der Regel 450 Euro-Jobs. Das neue Gesetz stellt nun



darauf ab, dass Mitarbeitende, denen die Wählbarkeit verliehen werden kann, maximal zehn Wochenstunden arbeiten. Die Verleihung der Wählbarkeit muss eine Ausnahme bleiben und darf daher vor der Wahl nicht mehr als ein Drittel der in einer Kirchengemeinde durch Wahl zu besetzenden Sitze (endgültige Zahl gemäß § 9 Absatz 5) ausmachen.

Vollständig neu im Gesetz ist, dass beruflich Mitarbeitende, die das Profil einer Kirchengemeinde maßgeblich prägen und mindestens eine Viertel-Stelle (zurzeit 9,625 Wochenstunden) innehaben, Mitglieder kraft Amtes im Gemeindegemeinderat werden können. Die Entscheidung darüber trifft der Kreiskirchenrat. Der Anwendungsbereich dieser neuen Regelung dürfte nur sehr wenige Kirchengemeinden betreffen. Er beschränkt sich auf Kirchengemeinden, die ein besonderes Profil haben, das sie von anderen Kirchengemeinden erheblich unterscheidet, und bei denen die in Rede stehenden beruflich Mitarbeitenden dieses Profil maßgeblich herstellen bzw. gewährleisten. Es wird ein seltener Ausnahmefall sein, dass nichtordinierte Mitarbeitende eine Mitgliedschaft kraft Amtes im Gemeindegemeinderat erlangen können. Die Anstellungsträgerschaft ist hierbei unerheblich; sie kann zum Beispiel auch beim Kirchenkreis liegen. Die oder der Mitarbeitende muss jedoch unmittelbar für die Kirchengemeinde tätig sein.

► Pastorinnen und Pastoren    ► Wahlrecht

### **Mobiler Wahlvorstand**

In Kirchengemeinden, die zusätzlich zur zentralen Allgemeinen Briefwahl und Onlinewahl eine Urnenwahl durchführen, kann der Wahlvorstand auch in mehreren Wahllokalen, die nacheinander geöffnet haben, eingesetzt werden (mobiler Wahlvorstand gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2). Gemeint ist, dass der Wahlvorstand nacheinander in mehreren Standorten (wenn es Wahlbezirke gibt: innerhalb desselben Wahlbezirks) das Wahllokal aufbaut und sich so an jedem Standort für einige Stunden aufhält, z. B. zunächst im Gemeindehaus und danach in einem Altenheim. Der Wahlvorstand verwendet hierbei dieselben Stimmzettel und dasselbe Wählerverzeichnis. Der Gemeindegemeinderat muss die jeweiligen Öffnungszeiten und die Orte der Wahllokale vorab festlegen und die Daten an das Kirchenamt übermitteln, damit die Angaben in den Wahlunterlagen für die Wahlberechtigten stehen. Aus praktischen und aus technischen Gründen ist die mögliche Zahl der Wahllokale auf höchstens drei begrenzt.

► Wahlbezirke                    ► Wahlraum

## **N**

### **Nachwahlen / Neuwahlen**

Im alten GKRWG war vorgesehen, dass der Kreiskirchenrat eine Nachwahl anordnet, wenn ein gewähltes Mitglied des Gemeindegemeinderates ausscheidet und ein Ersatzmitglied nicht zur Verfügung steht. Nur wenn eine solche Situation in den letzten drei Jahren der Amtszeit auftrat, fand statt einer Nachwahl eine Nachberufung statt. Im neuen GKRWG ist der Regelfall beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds, für das es kein Ersatzmitglied gibt, dass der Platz durch Nachberufung aufgefüllt wird (§ 22 Absatz 2 Satz 1). Der Kreiskirchenrat kann stattdessen nach Anhörung des Gemeindegemeinderates eine Nachwahl anordnen (§ 22 Absatz 2 Satz 2). Dies könnte in der Praxis vor allem dann in Betracht kommen, wenn zeitgleich mehrere Wahlplätze in demselben Gemeindegemeinderat vakant sind.

Wenn eine Nachwahl stattfindet, organisiert die betroffene Kirchengemeinde eigenverantwortlich eine Allgemeine Briefwahl, die sie durch eine Wahl im Wahllokal ergänzen kann (§ 22 Absatz 2 Satz 3). Der Oberkirchenrat organisiert die Allgemeine Briefwahl nur bei der regulären Neubildung der Gemeindegemeinderäte, nicht bei einer ggf. erforderlich werdenden Nachwahl in einer einzelnen Kirchengemeinde. Eine Onlinewahl muss die Kirchengemeinde nicht anbieten, da der Aufwand dafür für eine Kirchengemeinde zu groß wäre.

Zu einer Wiederholung der Wahl kann es kommen, wenn die Nachprüfung aufgrund einer Wahlbeschwerde ergibt, dass beim Wahlverfahren gesetzliche Vorschriften verletzt wurden und die Verstöße das Wahlergebnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beeinflusst haben. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob das Wahlergebnis neu festzustellen oder zu berichtigen ist oder die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Den neuen Wahltermin setzt der Oberkirchenrat fest (§ 17 Absatz 4 Satz 2).

► Gültigkeit der Wahl

### **Nichtgewählte**

Nicht alle Kandidierenden können gewählt werden, wenn es mehr Kandidierende als zu vergebende Plätze im Gemeindegemeinderat gibt. Das Interesse am kirchlichen Leben, das durch Bereitschaft zur Kandidatur bekundet wurde, sollte positiv aufgegriffen werden. Dies kann durch die Bildung eines Gemeindebeirates geschehen, in dem die Nichtgewählten mit anderen zusammen mitarbeiten können. Darüber hinaus sollte Nichtgewählten Raum zum Engagement in Projekten und Arbeitsgruppen angeboten werden.

Bitte beachten: Nichtgewählte am Wahlabend sofort (u. U. telefonisch) informieren. Kurz nach der Wahl sollten alle Nichtgewählten einen Dankesbrief erhalten (Dank für die Bereitschaft zur Kandidatur/Einladung zur Mitarbeit/ggf. Hinweis darauf, dass sie Ersatzmitglieder sind).

► Ersatzmitglieder

o

### **Oberkirchenrat**

Zu den zentralen Aufgaben des Oberkirchenrates gehören erstmals bei dieser Gemeindegemeinderatswahl die Organisation der neuen zentralen Wahlverfahren Allgemeine Briefwahl und Onlinewahl. Dazu bedient sich der Oberkirchenrat eines externen Dienstleisters. Wie schon bei den vergangenen Wahlen setzt der Oberkirchenrat den Wahltag fest. Er ist beteiligt bei Beschwerden gegen die Wahl (§ 17 Absatz 3) und Betroffene können beim Oberkirchenrat im Fall des Ausscheidens oder der Entlassung Beschwerde einlegen (§ 21 Absatz 4).

► Beschwerde

► Rechtsauskunft

### **Öffentliche Sitzung**

Um den interessierten Gemeindegemeindemitgliedern die Aufgaben eines Gemeindegemeinderates bekannt zu machen, kann es sich anbieten, vor der Wahl eine öffentliche Sitzung des Gemeindegemeinderates durchzuführen. Im Anschluss daran könnte ein „Spätschoppen“ für den Gemeindegemeinderat und die Gäste eingeplant werden. Hier wäre Gelegenheit, über Aufgaben und Arbeitsweise eines Mitglieds im Gemeindegemeinderat zu sprechen.

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Gemeindegemeinderatswahlen sind eine Chance für die Kirche, ihre Themen, Inhalte und Anliegen in die Öffentlichkeit zu bringen. Dabei sollte die Wahl nicht nur als ein rechtlich-formaler Schritt im Leben einer Kirchengemeinde gesehen werden. Die Wahl selbst und die Vorbereitungen darauf bieten Anlässe, die in der

Öffentlichkeit wirkungsvoll genutzt werden können. Machen Sie im Gemeindebrief, auf der Homepage, in Gesprächen und mit gezielten Aktionen auf die Kirche, die Kirchengemeinde und die Wahl aufmerksam. Schauen Sie über den Kirchturm und fragen Sie sich, wo gibt es in unserer Gemeinde Orte, wo sich Menschen treffen, z.B. beim Arzt oder in der Apotheke, im Supermarkt oder an der Tankstelle, in der Kindertagesstätte oder an der Bushaltestelle usw. Legen Sie dort Handzettel aus, oder lassen Sie ein Plakat an die Wand oder ans Fenster heften. Material wird Ihnen von der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt. Sie können und sollten auch spezifisches Material entwerfen. Die Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit können Ihnen bei der Entwicklung eines Konzeptes für die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit helfen. Bewährt hat sich auch, die Kandidierenden in der örtlichen Tageszeitung vorzustellen.

- ▶ Gemeindebrief
- ▶ Handzettel
- ▶ Internet
- ▶ Pressearbeit
- ▶ Schaukasten

### **Onlinewahl**

Erstmals bei der bevorstehenden Gemeindekirchenratswahl werden die Wahlberechtigten auch die Möglichkeit bekommen, ihre Stimme online abzugeben. Die Onlinewahl wird durch den Oberkirchenrat und dem externen Dienstleister organisiert. Die von einem Dienstleister an alle Wahlberechtigten verschickten Wahlunterlagen enthalten neben den Briefwahlunterlagen auch einen Code, mit dem die Wahlberechtigten online ihre Stimme abgeben können. Es ist gewährleistet, dass nicht nachvollzogen werden kann, wie die\*der einzelne Wählende abgestimmt hat.

Die Onlinewahl endet eine Woche vor dem Wahltag, also am 3. März 2024 um 24 Uhr. Danach können die Wählenden ihre Stimme nicht mehr online abgeben. Die Kirchengemeinden erhalten in der Woche vor dem Wahlsonntag am 10. März 2024 ein Wählerverzeichnis, in dem vermerkt ist, welche Wahlberechtigten ihre Stimme bereits online abgegeben haben. So ist gewährleistet, dass niemand seine Stimme zweimal abgeben kann. Sollte bei den Wahlbriefen der Wahlbrief einer Person auftauchen, die bereits online gewählt hat, stellt der Wahlvorstand dies anhand des Wählerverzeichnisses fest und sondert den Wahlbrief der betreffenden Person aus. Sollte in der Kirchengemeinde eine Urnenwahl stattfinden und würde eine Person im Wahllokal wählen wollen, die bereits online gewählt hat, würde der Wahlvorstand auch dies anhand des Wählerverzeichnisses mit dem Onlinewahl-Vermerk bemerken und der Person keinen Stimmzettel aushändigen.

## **P**

### **Passives Wahlrecht**

- ▶ Wahlrecht

### **Pfarrerinnen und Pfarrer**

Pfarrerinnen und Pfarrer sind in der Kirchengemeinde, in der sie fest angestellt oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind, kraft Amtes Mitglied im Gemeindekirchenrat (§ 2 Absatz 2). Als „Pfarrerinnen und Pfarrer“ im Sinne des § 2 Absatz 2 gelten auch Pfarrpersonen im Probedienst und Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare. Vakanzvertreter\*innen sind ebenfalls Mitglieder kraft Amtes. Der Kreiskirchenrat kann bestimmen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, die aufgrund eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind, für die Dauer des Arbeitsauftrags, längstens für die Dauer der Amtszeit des Gemeindekirchenrates, als Mitglieder kraft Amtes in den Gemeindekirchenrat aufgenommen werden (§ 2 Absatz 2 Satz 2).

## ► Familienangehörige

### **Pressearbeit**

Pressearbeit ist unverzichtbarer Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit und richtet sich gezielt an die Medien in Ihrer Region. Sprechen Sie sich mit anderen Kirchengemeinden in Ihrem Kirchenkreis ab und planen Sie eine Reihe von Pressemitteilungen, z.B. zu den Themen:

- Kirchengemeinde sucht Kandidierende
- Das Profil unserer Kirchengemeinde
- Gemeindegemeinderat zieht Bilanz
- Bekanntgabe der Kandidierenden
- Kandidierende stellen sich persönlich der Gemeinde und der Presse
- Kirche wählt
- Kirche hat gewählt
- Der neue Gemeindegemeinderat

Für die Pressearbeit wichtig ist die umgehende Veröffentlichung des Wahlergebnisses. Noch am Wahlabend oder aber am Montag nach der Wahl sollten Sie die Ergebnisse der Wahl an die Presse mitteilen. Mit der örtlichen Presse sollten im Vorfeld Einzelheiten abgesprochen werden. Denkbar ist auch eine Pressemitteilung aus dem Kirchenkreis: „...Folgende Gemeinden haben mit folgenden Ergebnissen ihre Gemeindegemeinderäte gewählt...“.

## ► Öffentlichkeitsarbeit

## ► Statistik am Wahlabend

### **Prüfung der Wählerverzeichnisse**

Bei den vergangenen Wahlen war der Gemeindegemeinderat verpflichtet, die Wählerlisten für einige Wochen in der Kirchengemeinde auszulegen. Diese Verpflichtung zur körperlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses gibt es im neuen GKRWG nicht mehr. Der Gemeindegemeinderat war weiterhin verpflichtet, von sich aus das Wählerverzeichnis (der damalige Begriff war Wählerliste) bis zum Tag vor der Wahl aktuell zu halten. Auch diese Verpflichtung ist im neuen Recht abgeschafft. Anders als bei vergangenen Wahlen sind bis kurz vor dem Wahltag neu hinzugekommene Gemeindegemeinderäte nicht aktiv wahlberechtigt. Um bei der bevorstehenden Gemeindegemeinderatswahl wählen zu können, muss das Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinde am Wahltag (10. März 2024) seit mindestens drei Monaten angehören. Der relevante Stichtag für das aktive Wahlrecht ist insoweit also der 10. Dezember 2023. Menschen, die erst nach dem 10. Dezember 2023 Gemeindegemeinderäte werden, sind nicht wahlberechtigt. Andererseits verlieren Gemeindegemeinderäte, die zwischen dem 10. Dezember 2023 und dem Wahltag aus der Kirchengemeinde wegziehen oder aus der Kirche austreten, nicht ihr aktives Wahlrecht bei dieser Gemeindegemeinderatswahl und werden daher nicht aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Der Oberkirchenrat schließt also die Wählerverzeichnisse nach dem 10. Dezember 2023. Der Aufwand für die Kirchengemeinde, das Wählerverzeichnis bis zum Tag vor der Wahl aktuell zu halten, fällt weg. Der Oberkirchenrat erstellt zentral die Wählerverzeichnisse und stellt sie den Kirchengemeinden zur Verfügung.

## ► Abkündigung

## ► Wählerverzeichnis

### **Prüfung der Wahlvorschläge**

Der Gemeindegkirchenrat prüft die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und die Bereitschaft der Vorgeschlagenen, sich zur Wahl zu stellen (§ 9 Absatz 3). Wichtig ist, dass der Gemeindegkirchenrat bei minderjährigen Kandidierenden die Zustimmung der Sorgeberechtigten zur Kandidatur einholt. Der Oberkirchenrat stellt dafür Muster zur Verfügung. Im Falle der Ablehnung eines Wahlvorschlages muss der Gemeindegkirchenrat die vorgeschlagene Person und, sofern die Person von jemand anderem vorgeschlagen wurde, auch das vorschlagende Gemeindegmitglied unverzüglich unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfes benachrichtigen (§ 9 Absatz 4 Satz 1). Gegen die Entscheidung des Gemeindegkirchenrates kann Beschwerde beim Kreiskirchenrat eingelegt werden (§ 9 Absatz 4 Satz 2 bis 4).

► Beschwerden

► Wahlvorschläge

## R

### Rechtsauskunft

Rechtsauskünfte im Zusammenhang mit der Wahl erteilt der Oberkirchenrat. Bitte senden Sie eine E-Mail an [GKR-Wahl@kirche-oldenburg.de](mailto:GKR-Wahl@kirche-oldenburg.de).

Auch am Wahltag wird im Oberkirchenrat eine Telefon-Hotline eingerichtet. Die Rufnummern finden Sie zu gegebener Zeit unter [www.kirchemitmir.de](http://www.kirchemitmir.de).

## S

### Schaukasten

Die Schaukästen der Gemeinden sollten für Werbung genutzt werden. Wichtig ist, rechtzeitig die Plakate und Handzettel auszuhängen. Der Schaukasten sollte – falls in der Kirchengemeinde eine Urnenwahl stattfindet, - frühzeitig auf das Wahllokal und die Öffnungszeiten hinweisen (Adresse und Öffnungszeiten des Wahllokals stehen daneben ohnehin in den Wahlunterlagen, die alle Wahlberechtigte zentral erhalten). Der Schaukasten sollte auch genutzt werden, um die Wahlvorschlagsliste, das Wahlergebnis und ggf. die Namen von Berufenen bekannt zu geben.

Hinweis: Stellen Sie sicher, dass die erstellten Aushänge dann auch tatsächlich pünktlich im Schaukasten hängen.

► Abkündigung

► Öffentlichkeitsarbeit

### Schriftführerin oder Schriftführer

► Wahlvorstand

### Statistik am Wahlabend

Auch bei dieser Gemeindegkirchenratswahl ist wieder eine Analyse der Wahl und der Wahlbeteiligung vorgesehen. Möglichst frühzeitig sollen erste Ergebnisse veröffentlicht werden. Für den Tag der Wahl ist wie bei vergangenen Wahlen eine Schnellumfrage geplant. Die Statistik am Wahlabend erstellt der Wahlvorstand nach Fertigung der Verhandlungsniederschrift. Alle Kirchengemeinden sind aufgefordert, unmittelbar nach der Auszählung der Stimmen die Daten an den Oberkirchenrat zu melden.

Ein Vordruck für die Statistik am Wahlabend wird rechtzeitig im Internet unter [www.kirchemitmir.de](http://www.kirchemitmir.de) bereitgestellt.

► Wahlergebnis

► Wahlvorstand

## **Stimmabgabe**

- ▶ Kumulation
- ▶ Wahlhandlung

## **Stimmbezirke**

Bei vergangenen Gemeindekirchenratswahlen war es möglich, dass die Kirchengemeinde Stimmbezirke bildet. Für einen Stimmbezirk gab es ein eigenes Wahllokal; die Wahlaufsätze waren aber in allen Stimmbezirken identisch – anders als bei Wahlbezirken, in denen jeweils unterschiedliche Menschen kandidieren. Die Möglichkeit, Stimmbezirke zu bilden, ist im neuen GKRWG abgeschafft. Der Grund für Stimmbezirke war, dass in größeren Kirchengemeinden mehrere Wahllokale zur Verfügung stehen sollten, damit der Weg für die Wählenden zum Wahllokal nicht zu weit war. Da bei der Gemeindekirchenratswahl 2024 wegen der zentralen Wahlverfahren Allgemeine Briefwahl und Onlinewahl ohnehin alle Wahlberechtigten die nötigen Unterlagen nach Hause geschickt bekommen, um komfortabel von zu Hause aus ihre Stimme abgeben zu können, fällt der Aspekt des weiten Wegs zum Wahllokal als Begründung für Stimmbezirke weg.

- ▶ Mobiles Wahllokal
- ▶ Wahlbezirke

## **Stimmenanzahl**

- ▶ Kumulation
- ▶ Wahlbezirke
- ▶ Wählerstimmen
- ▶ Wahlhandlung

## **Stimmenauszählung**

- ▶ Auszählen der Stimmen

## **Stimmgleichheit**

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 16 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2). Dies gilt sowohl für die Besetzung des letzten Wahlplatzes als auch bei Stimmgleichheit zwischen zwei Ersatzmitgliedern. Haben zwei Kandidierende die gleiche Stimmenzahl erhalten und sind beide aber in jedem Fall gewählt, muss kein Los gezogen werden.

- ▶ Wahlergebnis

## **Stimmzettel**

Um die Herstellung der Stimmzettel für die zentralen Wahlverfahren Allgemeine Briefwahl und Onlinewahl muss sich der Gemeindekirchenrat bzw. die Kirchengemeinde nicht kümmern. Die Stimmzettel werden zusammen mit den übrigen individualisierten Wahlunterlagen von Dienstleistern direkt an alle Wahlberechtigten verschickt. Die Stimmzettel werden für jede Kirchengemeinde bzw. für jeden Wahlbezirk aus den Wahlvorschlagslisten generiert, die die Kirchengemeinden aufgestellt in die Webanwendung WAHLPLUS eingegeben haben.

Die Zahl der in der Kirchengemeinde oder ggf. in einem Wahlbezirk zu wählenden Gemeindekirchenratsmitglieder ist von den Gemeindebüros ebenfalls in die Webanwendung WAHLPLUS einzugeben und wird auf dem Stimmzettel als Zahl der Stimmen, die ein\*e Wähler\*in vergeben kann, wiedergegeben. Sofern in einem Wahlbezirk zwei oder mindestens drei Gemeindekirchenratsmitglieder zu wählen sind, werden auf dem Stimmzettel automatisch pro Wahlvorschlag zwei oder drei Kreise zum Ankreuzen generiert. Dies gilt natürlich auch für die Onlinewahl.

Falls in der Kirchengemeinde eine Urnenwahl stattfindet, stellt die Oberkirchenrat der Kirchengemeinde den oder die (bei mehreren Wahlbezirken) Stimmzettel zur Verfügung.

- ▶ Kandidierende (Erfassung)
- ▶ Kumulation

### **Stimmzettelumschläge**

- ▶ Briefwahl, Allgemeine

## **U**

### **Umgemeindung**

Jedes Kirchenmitglied hat die Möglichkeit, sich einer anderen Kirchengemeinde als der seines Wohnsitzes anzuschließen. Die Umgemeindung funktioniert nach den allgemeinen Regeln in Art. 9 Absatz 4 Kirchenordnung: Will ein Mitglied der Kirchengemeinde einer anderen Kirchengemeinde angehören, stellt es einen begründeten Antrag an den Gemeindegemeinderat der aufnehmenden Kirchengemeinde. Eine Umgemeindung ist aufgrund der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen auch über landeskirchliche Grenzen hinweg möglich.

Um in der neuen Kirchengemeinde wählen zu können, muss die Umgemeindung mindestens drei Monate vor dem Wahltag (10. Dezember 2023) wirksam geworden sein. Denn für das aktive Wahlrecht ist Voraussetzung, dass das Kirchenmitglied der Kirchengemeinde am Wahltag mindestens drei Monate angehört (§ 4 Buchstabe b). Zieht ein Gemeindegemeindeglied vor der Gemeindegemeinderatswahl um, möchte aber weiter seiner bisherigen Kirchengemeinde angehören, muss es einen entsprechenden Umgemeindungsantrag stellen. Die Wählerverzeichnisse bekommt der Dienstleister am 10. Dezember 2023 vom Oberkirchenrat übergeben. Das heißt, dass die Umgemeindung des Gemeindegemeindegliedes vor dem 10. Dezember 2023 in MEWIS NT umgesetzt sein muss.

- ▶ Gemeindegemeindegliedszugehörigkeit
- ▶ Wahlrecht

### **Urnenwahl**

Ob in der Kirchengemeinde eine Urnenwahl stattfindet, kann und muss der Gemeindegemeinderat bis spätestens September 2023 selbst entscheiden. Als Wahlverfahren vom GKRWG zwingend vorgeschrieben sind nur die in allen Kirchengemeinden stattfindende und zentral organisierte Allgemeine Briefwahl und Onlinewahl. Der Gemeindegemeinderat kann festlegen, dass neben der Allgemeinen Briefwahl und der Onlinewahl auch eine Wahl im Wahllokal stattfindet (§ 12 Absatz 7). Es ist zu empfehlen, dass der Gemeindegemeinderat sich bereits vor den Sommerferien 2023 Gedanken macht, ob die eigene Kirchengemeinde eine Urnenwahl durchführen möchte.

- ▶ Wahlhandlung im Wahllokal
- ▶ Wahlraum

## **V**

### **Verhandlungsniederschrift**

Nach Beendigung der Wahlhandlung im Wahllokal fertigen die Mitglieder des Wahlvorstandes eine Niederschrift über die Wahl und das Auszählen der Stimmen an (§ 15 Absatz 7). Auch wenn keine Urnenwahl stattfindet, muss der Wahlvorstand eine Niederschrift anfertigen, zudem über die Auszählung der Briefwahlstimmen und die Ermittlung des Gesamtergebnisses (Zusammenführung der Ergebnisse von Onlinewahl und Allgemeiner Briefwahl). Der Oberkirchenrat stellt für die Verhandlungsniederschrift ein Muster zur Verfügung. In der Verhandlungsniederschrift hält der Wahlvorstand insbesondere folgende Angaben fest:

- a) Zahl der Wahlberechtigten,
- b) Zahl der Wählerinnen und Wähler und ihre Aufteilung auf die Wahlverfahren Onlinewahl, Briefwahl und gegebenenfalls Wahl im Wahllokal,
- c) Zahl der ungültigen Wahlbriefe,
- d) Zahl der ungültigen Stimmzettel (ohne die Zahl laut Buchstabe c),
- e) Zahl der gültigen Stimmen und ihre Verteilung auf die Wahlvorschläge.

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes unterzeichnen die Verhandlungsniederschrift.

Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes übergibt die Verhandlungsniederschrift mit den Anlagen sowie mit allen Wahlunterlagen unverzüglich dem Gemeindegemeinderat.

▶ Auszählen der Stimmen      ▶ Wahlergebnis      ▶ Wahlvorstand

### **Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten**

Es ist wichtig, dass die vorgeschlagenen Kandidierenden auf wirksame Weise bekannt gemacht werden. Hier empfiehlt sich neben der Durchführung einer Gemeindeversammlung eine Vorstellung der Kandidierenden im Gemeindebrief, auf der Homepage der Kirchengemeinde, in der örtlichen Presse oder auf einem besonderen Verteilblatt oder Handzettel. Es ist vorgesehen, dass die Kirchengemeinden Informationen zu den Kandidierenden (mit Foto und kurzem Vorstellungstext) über die Software für die Wahl eingeben können, sodass diese Vorstellung der Kandidierenden den zentral verschickten Wahlunterlagen beigelegt sein wird.

Die Vorstellung kann bereits vier Monate vor dem Wahltag beginnen (§ 10 Absatz 3), jedoch erst nach Prüfung der Wählbarkeit.

▶ Gemeindebrief      ▶ Gemeindeversammlung      ▶ Handzettel

## **W**

### **Wahlalter**

Wie schon bei der Gemeindegemeinderatswahl 2018 liegt das Alter für das aktive Wahlrecht bei 14 Jahren (§ 4). Neu ist das Wahlalter für das passive Wahlrecht: Wählbar (und berufungsfähig) sind bei der bevorstehenden Wahl grundsätzlich alle Gemeindegemeinderatsmitglieder ab 16 Jahren (§ 5 Absatz 1 Buchstabe a). Bisher lag das Mindestalter bei 18 Jahren.

▶ Altersgrenzen      ▶ Wahlrecht

### **Wahlvorschlagsliste**

Die Wahlvorschlagsliste ist die finale Liste aller Kandidierenden. Er enthält Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen (§ 10 Absatz 1). Der Gemeindegemeinderat erstellt die Wahlvorschlagsliste aufgrund der eingegangenen Wahlvorschläge. Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen am 10. Oktober 2023 kann der Gemeindegemeinderat die Wahlvorschläge ergänzen, also weitere Kandidierende benennen. Wenn in einer Kirchengemeinde weniger als drei Wahlvorschläge vorliegen, findet keine Wahl statt.

Bis Ende Oktober 2023 gibt die Kirchengemeinde die Wahlvorschlagsliste in die Webanwendung WAHLPLUS ein.

Verliert ein vorgeschlagenes Gemeindegemeinderatsmitglied in den letzten drei Monaten vor der Wahl seine Wählbarkeit oder zieht es seine Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen zurück, bleibt dies auf die weitere Durchführung der Wahl ohne Einfluss (§ 10 Absatz 2). Das bedeutet, dass Kandidat\*innen, die z.B. vor dem Wahltag versterben



oder austreten, trotzdem auf dem Stimmzettel stehen und von den Wähler\*innen Stimmen erhalten können. Sie gelten allerdings unabhängig von ihrer Stimmenzahl nicht als gewählt.

Die Wahlvorschlagsliste ist in der Kirchengemeinde ab dem vierten Monat vor der Wahl in geeigneter Weise bekannt zu geben (§ 10 Absatz 3).

▶ Abkündigung      ▶ Kandidierende (Erfassung) ▶ Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

### **Wahlausschuss**

Der Gemeindegemeinderat kann zur Vorbereitung und Leitung der Wahl einen Wahlausschuss bilden. Wenn ein Wahlausschuss gebildet worden ist, übernimmt dieser die Aufgaben, die in den §§ 8 bis 16 dem Gemeindegemeinderat zugewiesen sind. Dazu gehören unter anderem:

- Entgegennahme von Wahlvorschlägen
- Prüfung der Wahlvorschläge
- Aufstellen und Bekanntgeben der Wahlvorschlagsliste
- endgültige Festsetzung der Zahl der zu Wählenden
- Ernennen des Wahlvorstandes
- Feststellung des Wahlergebnisses

Der Gemeindegemeinderat kann sich bestimmte Entscheidungen selbst vorbehalten.

Dem Wahlausschuss müssen mindestens drei Mitglieder angehören. Mindestens ein Mitglied davon muss dem Gemeindegemeinderat angehören. Die weiteren Mitglieder müssen lediglich in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein (§ 7 Absatz 1). Damit können auch Menschen, die nicht in der Gemeindegemeindeleitung sind, aber Interesse und Erfahrung mit Wahlen haben, im Wahlausschuss mitarbeiten. Der Wahlausschuss wählt seinen Vorsitz und seinen stellvertretenden Vorsitz.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist (§ 7 Absatz 2 Satz 2). Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (§ 7 Absatz 2 Satz 3).

### **Wahlbenachrichtigung**

Bei der bevorstehenden Wahl erhalten erstmals alle Wahlberechtigten von einem Dienstleister vollständige Wahlunterlagen direkt zugeschickt. In den Wahlunterlagen ist die Wahlbenachrichtigung in Form des Anschreibens enthalten. Damit wird jede wahlberechtigte Person zur Teilnahme an der Wahl aufgefordert. Die Wahlberechtigten erhalten vollständige Briefwahlunterlagen sowie alle nötigen Angaben, mit denen sie ihre Stimme online abgeben können. Bei den Kirchengemeinden, die eine Urnenwahl durchführen, enthalten die Wahlunterlagen zusätzlich die Angaben zum Ort und zu den Öffnungszeiten des Wahllokals.

▶ Briefwahl, Allgemeine      ▶ Datenschutz      ▶ Onlinewahl      ▶ Wählerverzeichnis

### **Wahlberechtigung**

▶ Wählerverzeichnis      ▶ Wahlrecht

### **Wahlbezirke**

Ein Wahlbezirk ist ein Teil einer Kirchengemeinde, für den es eine eigene Wahlvorschlagsliste und ein eigenes Wählerverzeichnis gibt. Die amtierenden Gemeindegemeinderäte können die Kirchengemeinde freiwillig in Wahlbezirke aufteilen (§ 6 Absatz 1 Satz 1).

Bei der Bildung von Wahlbezirken ist zu bedenken, dass für die Kirchengemeinde und für den Oberkirchenrat zusätzlicher Aufwand entsteht. Für jeden Wahlbezirk richtet die Kirchengemeinde üblicherweise – wenn sie Urnenwahl anbietet – ein eigenes Wahllokal ein und setzt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand aus mindestens vier Personen ein. Das Wählerverzeichnis muss entsprechend den Wahlbezirken in separate Wählerverzeichnisse aufgeteilt werden. Für jeden Wahlbezirk ist eine Wahlvorschlagsliste aufzustellen (§ 6 Absatz 2). Der Gemeindegemeinderat kann für mehrere Wahlbezirke auch ein gemeinsames Wahllokal einrichten (§ 12 Absatz 7 Satz 3). Dieses Wahllokal müsste dann die verschiedenen Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlurnen vorhalten. Ein gemeinsames Wahllokal dürfte daher nur sinnvoll sein, wenn es Probleme gibt, für jeden Wahlbezirk geeignete Räumlichkeiten oder Mitglieder für den Wahlvorstand zu finden.

Der Gemeindegemeinderat entscheidet gleichzeitig mit der Entscheidung über die Bildung von Wahlbezirken, wie viele Kirchenälteste in jedem Wahlbezirk zu wählen sind (§ 6 Absatz 1). Eine Mindestzahl gibt es nicht. In einem Wahlbezirk können auch nur ein oder zwei Personen zu wählen sein.

Die Bildung von Wahlbezirken und die bestimmte Anzahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher gelten für die gesamte Amtszeit, um auch im Fall von Nachwahlen dieselben Bezirke zu haben (§ 6 Absatz 1). Ersatzmitglieder rücken nur innerhalb des Wahlbezirks nach, in dem das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war.

Sind Wahlbezirke gebildet worden, so sind grundsätzlich nur diejenigen Gemeindegemeindemitglieder wahlberechtigt und wählbar, die ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in dem Wahlbezirk haben. Der Gemeindegemeinderat kann die Zugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten zu einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes zulassen. Dies kann vor allem in großen Kirchengemeinden vorkommen, in denen es mehrere Kirchen gibt und wo den Gemeindegemeindemitgliedern die Wahl dann dort ermöglicht werden soll, wo sie sich engagieren, auch wenn dies nicht der Wohnsitzwahlbezirk ist. Gemeindegemeindemitglieder, die gar nicht in der Kirchengemeinde wohnen (sog. Zugepfarrte), sind in Mewis NT in der Regel automatisch zugeordnet. Eine Änderung dieser Zuordnung ist möglich.

► Stimmbezirke

► Wählerstimmen

### **Wahlbriefe**

Nach Ablauf der Frist zur Rücksendung der Wahlbriefe öffnet der Wahlvorstand die eingegangenen Wahlbriefe. Wenn in der Kirchengemeinde eine Urnenwahl stattfindet, kann der Wahlvorstand die Wahlbriefe bereits während der laufenden Wahlhandlung öffnen (§ 15 Absatz 1). Wegen der Allgemeinen Briefwahl ist mit einer großen Zahl von Wahlbriefen zu rechnen. Der Wahlvorstand kann dann schon vor Ende der Wahlhandlung die zeitraubende Prüfung der Wahlscheine vornehmen. Die Stimmzettelumschläge sind jedoch ungeöffnet in die Wahlurne einzuwerfen (§ 15 Absatz 4). Nach Ende der Wahlhandlung kann der Wahlvorstand dann sofort mit der Stimmenauszählung beginnen.

► Briefwahl, Allgemeine

### **Wahlergebnis**

Das Wahlergebnis setzt sich zusammen aus den Ergebnissen der Onlinewahl, der Allgemeinen Briefwahl und der Urnenwahl – falls in der Kirchengemeinde eine Urnenwahl stattfand. Wenn die Kirchengemeinde keine

Urnenwahl durchführt, setzt sich das Wahlergebnis aus den Ergebnissen der Onlinewahl und der Allgemeinen Briefwahl zusammen.

Der Wahlvorstand ist selbst nur für die Ermittlung des Wahlergebnisses aus Allgemeiner Briefwahl und ggf. Urnenwahl zuständig. Das Ergebnis der Onlinewahl, d.h. wie viele Stimmen die jeweiligen Kandidierenden von den Wählenden bekommen haben, die online ihre Stimme abgeben haben, bekommt der Wahlvorstand von dem Oberkirchenrat bzw. einem externen Dienstleister in der Woche vor dem Wahltag übermittelt. Er zählt diese Stimmenzahlen den Auszählungsergebnissen aus der Allgemeinen Briefwahl und ggf. der Urnenwahl hinzu und ermittelt so das Gesamtwahlergebnis für die Kirchengemeinde bzw. den Wahlbezirk (§ 15 Absatz 6). Der Wahlvorstand trägt das Ergebnis der Auszählung in die Verhandlungsniederschrift ein (§ 15 Absatz 7). Anschließend erstellt er die Statistik am Wahlabend und gibt sie weiter für die Übermittlung an den Oberkirchenrat.

Der Gemeindegemeinderat stellt das Wahlergebnis fest. Zu Mitgliedern des Gemeindegemeinderates gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen, jedoch mindestens zwei Stimmen, erhalten haben (§ 16 Absatz 1 Satz 1). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 16 Absatz 1 Satz 2).

Die auf der Wahlvorschlagsliste Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Zahl der auf die Einzelnen entfallenen Stimmen (§ 16 Absatz 2 Satz 1). Auch hier entscheidet bei Stimmengleichheit das Los über ihre Reihenfolge (§ 16 Absatz 2 Satz 2).

Das Ergebnis der Wahl muss die Kirchengemeinde noch am Tage der Wahl an den Oberkirchenrat weitergeben.

Die Kirchengemeinde gibt die Namen der Gewählten der Gemeinde so schnell wie möglich in geeigneter Weise bekannt. Sie muss und sollte dafür nicht bis zum nächsten Hauptgottesdienst am Sonntag nach der Wahl warten. Bei der Bekanntgabe muss die Kirchengemeinde auf das Beschwerderecht gegen die Wahl hinweisen. Die Frist wird erst dann in Gang gesetzt, wenn alle Gemeindeglieder vom Wahlergebnis und dem Beschwerderecht erfahren konnten. Sinnvoll ist eine schnellstmögliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses in einem öffentlich zugänglichen Schaukasten der Kirchengemeinde (nicht in einem Gebäude), da hier grundsätzlich jedes Gemeindeglied von seinem Beschwerderecht Kenntnis nehmen kann.

- ▶ Beschwerden
- ▶ Gültigkeit der Wahl
- ▶ Kapellengemeinde / Kapellenvorstand
- ▶ Statistik am Wahlabend

### **Wählerstimmen**

Die Zahl der zu vergebenen Stimmen entspricht der Zahl der zu wählenden Mitglieder (§ 11). Wenn in einer Kirchengemeinde oder einem Wahlbezirk z. B. drei Mitglieder zu wählen sind, hat die oder der Wählende drei Stimmen. Wenn sieben Mitglieder zu wählen sind, hat die oder der Wählende sieben Stimmen. Wurde die Kirchengemeinde nicht in Wahlbezirke aufgeteilt, ist das Gebiet der Kirchengemeinde wie ein einziger Wahlbezirk.

Neu im GKRWG ist die Möglichkeit zur Kumulation (§ 11 Satz 3). Das bedeutet, dass die oder der Wählende im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl bis zu drei Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten vereinen kann.

- ▶ Kumulation ▶ Wahlbezirke

### **Wählerverzeichnis**

Der Oberkirchenrat erstellt zentral die Wählerverzeichnisse und stellt sie den Kirchengemeinden für die Wahl zur Verfügung. Für jeden Wahlbezirk wird ein eigenes Wählerverzeichnis erstellt. Das Wählerverzeichnis enthält Familien- und Vornamen sowie Geburtstag und Anschrift der Wahlberechtigten (§ 8 Absatz 1).

Die Kirchengemeinde muss das Wählerverzeichnis anders als bei vergangenen Wahlen nicht mehr körperlich in der Kirchengemeinde auslegen. Der Gemeindegemeinderat muss lediglich auf Anfrage eines Gemeindeglieds prüfen, ob dieses in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde oder nachträglich aufgenommen werden muss (§ 8 Absatz 3).

Weil für das aktive Wahlrecht Voraussetzung ist, dass die Gemeindeglieder der Kirchengemeinde am Wahltag seit mindestens drei Monaten angehören, muss die Kirchengemeinde anders als bei vergangenen Wahlen das Wählerverzeichnis nicht mehr bis zum Tag vor der Wahl aktuell halten. Der Stichtag für das aktive Wahlrecht ist der 10. Dezember 2023. Personen, die bis zu diesem Datum nicht der Gemeinde angehören, dürfen nicht wählen. Deshalb schließt der Oberkirchenrat die Wählerverzeichnisse zu diesem Zeitpunkt. Einige Tage später, nach der Verarbeitung der letzten kommunalen Datenlieferungen, werden die Wählerverzeichnisse an den Dienstleister übergeben, der sie für die Herstellung der Wahlunterlagen für alle Wahlberechtigten weiterverarbeitet (§ 12 Absatz 2).

In der Woche vor der Wahl bekommt die Kirchengemeinde für den Wahltag vom Oberkirchenrat ein Wählerverzeichnis zur Verfügung gestellt, das Stimmabgabevermerke bei den Personen enthält, die an der Onlinewahl teilgenommen haben. So kann der Wahlvorstand am Wahltag sicherstellen, dass keine Person zwei Mal ihre Stimme abgeben kann.

▶ Abkündigungen

▶ Datenschutz

▶ Einsichtnahme

▶ Wahlbenachrichtigung

### **Wahlgeheimnis**

Wenn in der Kirchengemeinde eine Urnenwahl stattfindet, muss der oder die Wählende die Möglichkeit haben, seinen oder ihren Stimmzettel vor dem Einwurf in die Wahlurne unbeobachtet auszufüllen (§ 14 Absatz 2). Deshalb müssen im Wahlraum Wahlkabinen aufgestellt werden; selbst gebaute Vorrichtungen aus Pappe oder ähnliches sind ausreichend.

### **Wahlhandlung im Wahllokal**

Eine Wahlhandlung im Wahllokal findet nur statt, wenn die Kirchengemeinde sich entscheidet, zusätzlich zu den zentral organisierten Wahlverfahren Allgemeine Briefwahl und Onlinewahl eine Urnenwahl durchzuführen. Der Gemeindegemeinderat muss im August 2023 im Rahmen der Entscheidung über die Urnenwahl und den Ort für das Wahllokal auch die Wahlzeit festlegen (§ 12 Absatz 7). Die Adresse des Wahllokals und die Wahlzeiten sind auf dem Wahlschein in den Wahlunterlagen abgedruckt. Anders als im alten Recht, das eine Wahlzeit von mindestens sechs Stunden vorsah, gibt es keine Mindest-Wahlzeit mehr. Das Wahllokal kann also z. B. auch nur für drei Stunden im Anschluss an den Gottesdienst geöffnet haben.

Im Wahllokal kann der Wählende entweder den Stimmzettel aus den Wahlunterlagen, die ihm zugeschickt wurden, mitbringen und vor Ort benutzen oder er bekommt vor Ort einen Stimmzettel ausgehändigt (§ 14 Absatz 1 Satz 1). Der oder die Wählende zeigt entweder seinen Wahlschein, der in den zugeschickten Wahlunterlagen enthalten ist, oder seinen Personalausweis. Auch Führerschein oder Krankenkassenkarte oder ähnliches wären ausreichend, soweit sie ein Foto der Person enthalten. Wenn der oder die Wählende den Mitgliedern des Wahlvorstandes persönlich bekannt ist, sind weder Wahlschein noch Ausweis erforderlich. Der Wahlvorstand prüft,

ob die Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Dafür verwendet er das Wählerverzeichnis, das der Oberkirchenrat bzw. der Dienstleister der Kirchengemeinde in der Woche vor der Wahl übermittelt hat. Dieses Wählerverzeichnis enthält Stimmabgabevermerke bei den Personen, die bereits online gewählt haben. Wenn die Person, die im Wahllokal erscheint, bereits laut Stimmabgabevermerk online ihre Stimme abgegeben hat, erhält sie keinen Stimmzettel. Dies gilt auch, wenn die\*der Wahlberechtigte per Brief gewählt hat und der Wahlvorstand diesen Wahlbrief vor dem Erscheinen dieser Person im Wahllokal bereits geöffnet und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis gekennzeichnet hat.

Ansonsten gilt bei den Urnenwähler\*innen: Der Wahlvorstand vermerkt im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe und überwacht das Einwerfen des Stimmzettels in die Wahlurne.

Mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes müssen während der Dauer der Wahlhandlung im Wahllokal anwesend sein, darunter die oder der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren jeweilige Stellvertretung (§ 13 Absatz 3). Während der Wahlhandlung haben alle wahlberechtigten Gemeindeglieder Zutritt zum Wahllokal, auch wenn sie nicht wählen, sondern nur zuschauen wollen (§ 13 Absatz 5). Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch Wählende zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren oder vor der Tür in der Schlange gestanden haben, falls der Raum zu klein war. Wenn diese ihre Stimme abgegeben haben, erklärt die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen (§ 14 Absatz 3).

▶ Kumulation

▶ Wählerstimmen

▶ Wahlzeit

## **Wahlraum**

Falls sich die Kirchengemeinde entscheidet, eine Urnenwahl anzubieten, soll die Wahl in einem geeigneten Raum, möglichst in einem kirchlichen Raum stattfinden. Der Raum sollte möglichst auch für Personen mit Mobilitätseinschränkungen erreichbar sein. Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlraum einzurichten, es sei denn, der Gemeindegemeinderat hat ausnahmsweise für mehrere Wahlbezirke ein gemeinsames Wahllokal festgelegt (§ 12 Absatz 7 Satz 3). Alle Kirchenmitglieder haben – auch wenn sie nicht wählen möchten – Zutritt zum Wahlraum während der Wahlhandlung und der Ermittlung sowie Feststellung des Wahlergebnisses (§ 13 Absatz 5). Es empfiehlt sich, im Wahlraum ein Muster des Stimmzettels mit einem Hinweis auf die Zahl der abzugebenden Stimmen auszuhängen.

Zur Ausstattung des Wahlraumes gehören jedenfalls:

- ein Tisch mit Stühlen für den Wahlvorstand,
- eine Wahlurne (verschießbar),
- mindestens ein Tisch mit Sichtschutz (zum unbeobachteten Ausfüllen der Stimmzettel) und Stuhl

▶ Mobiler Wahlvorstand

▶ Wahlbezirke

## **Wahlrecht**

### **Aktives Wahlrecht**

Wahlberechtigt sind gemäß § 4 alle Kirchenmitglieder, die am Wahltag

- a) das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- b) der Kirchengemeinde mindestens drei Monate angehören und
- c) in das Wählerverzeichnis (§ 8) eingetragen sind.

Neu ist gegenüber dem alten Recht, dass nur wahlberechtigt ist, wer der Kirchengemeinde am Wahltag seit mindestens drei Monaten angehört. Diese neue Regelung ist bedingt durch den längeren Vorlauf bei den zentralen Wahlverfahren. Das Wählerverzeichnis muss ausreichend lang vor dem Wahltag feststehen, damit die individualisierten Wahlunterlagen zentral hergestellt, gedruckt und versandt werden können. Für die Kirchengemeinde entfällt der bisher erforderliche Aufwand, das Wählerverzeichnis bis zum Wahltag aktuell zu halten. Anders als bisher sind bei der bevorstehenden Wahl auch Gemeindemitglieder wahlberechtigt, die unter Betreuung stehen.

### **Passives Wahlrecht**

Zur Kirchenvorsteherin oder zum Kirchenvorsteher kann gemäß § 5 gewählt werden,

- a) wer bis zum Beginn der Amtszeit des Gemeindegemeinderates das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- b) wer am Wahltag seit mindestens fünf Monaten der Kirchengemeinde angehört und
- c) wer bereit ist, als Mitglied des Gemeindegemeinderates im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mitzuwirken.

Eine wichtige Neuerung gegenüber den vorangegangenen Wahlen ist, dass Gemeindemitglieder, die zu Beginn der Amtszeit, also am 1. Juni 2024, 16 Jahre alt sind, wählbar sind. Bisher war man erst ab 18 Jahren wählbar. Bei der bevorstehenden Wahl sind auch 16- und 17-jährige Gemeindemitglieder wählbar.

Ordinierte Gemeindemitglieder sind wie bisher nicht wählbar; wählbar sind allerdings erstmals bei dieser Wahl Ordinierte im Ehrenamt. Mitarbeitende, die für einen Dienst in einer Kirchengemeinde mehr als sechs Monate lang angestellt sind, sind grundsätzlich nicht wählbar. Allerdings kann der Kreiskirchenrat bei Mitarbeitenden mit maximal zehn Wochenstunden ausnahmsweise die Wählbarkeit verleihen (§ 5 Absatz 4).

Nicht wählbar ist gemäß § 5 Absatz 2, wer

- a) in öffentlichen Äußerungen Auffassungen vertritt, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Verfassung der Oberkirchenrat beschrieben werden, oder
- b) aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt.

Der ausdrückliche Ausschluss der Wählbarkeit in Absatz 2 wegen problematischer, mit dem Auftrag der Kirche nicht vereinbarer öffentlicher Äußerungen bzw. aktiver Unterstützung einer Vereinigung mit solchen Positionen ist neu im GKRWG. Zuständig für die Prüfung der Wählbarkeit ist der Gemeindegemeinderat (§ 9 Absatz 3 Satz 1). Er wird diese Ausschlussgründe bei Wahlvorschlägen in der Regel nur dann prüfen, wenn die betreffende Person mit entsprechenden Äußerungen aufgefallen ist. Bei Zweifelsfällen kann sich der Gemeindegemeinderat an den Oberkirchenrat wenden.

► Altersgrenzen      ► Mitarbeitende ► Wahlvorschläge

### **Wahltag**

Der Oberkirchenrat hat den Wahltag für die Gemeindegemeinderatswahl 2024 auf den 10. März 2024 festgesetzt. Die Gestaltung des Wahltages hängt davon ab, ob die Kirchengemeinde eine Urnenwahl anbietet oder nicht. Falls eine Urnenwahl stattfindet und ein Wahllokal geöffnet ist, bieten sich – wie bei einem guten Gemeindefest – viele Gelegenheiten, durch ein interessantes Rahmenprogramm die Kontakte zwischen den Wählerinnen und Wählern und der Kirchengemeinde neu aufzubauen bzw. zu intensivieren:

- Am Vormittag kann die Vielfalt des Gemeindelebens sichtbar werden in einem Familiengottesdienst, den Gemeindegruppen mitgestalten.

- Im Anschluss daran kann in einer Tee- und Kaffeestube, vielleicht sogar bei einem Mittagsimbiss, zum Austausch eingeladen werden.
- Ein abwechslungsreiches Kinderprogramm macht die Wahlveranstaltung auch für junge Familien attraktiv.
- In der Nähe des Wahlraumes kann eine Wand „Wünsche“ an den neuen Gemeindegemeinderat aufnehmen.
- Nach Schließung des Wahllokals können auf einer kleinen „Wahlparty“ die Wahlergebnisse bekannt gegeben und die Gewählten beglückwünscht werden. Zugleich kann den Nichtgewählten für ihre Bereitschaft zum Mitmachen gedankt werden.
- Eine Andacht kann den Wahltag abschließen.

Vergessen Sie nicht, frühzeitig für einen solchen ausgestalteten Wahltag zu werben. Am Wahltag selbst können Posaunen und andere Instrumente vor der Kirche, vor dem Wahllokal und an anderen Orten die Gemeindeglieder zum Kommen einladen.

### **Wahlurne**

Die Wahlurne ist ein geschlossener Behälter mit Schlitz zur Durchführung einer geheimen Wahl. Sie wird nicht nur dann benötigt, wenn der Gemeindegemeinderat sich entscheidet, eine Urnenwahl in seiner Kirchengemeinde durchzuführen. Auch wenn es keine Wahl in einem Wahllokal gibt, benötigt jeder Wahlvorstand eine Wahlurne, um die Stimmzettelschläge der eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet einzustecken (§ 15 Absatz 4 Satz 1). Nach Beendigung der Wahlhandlung und nach dem Öffnen und Prüfen aller Wahlbriefe leert der Wahlvorstand die Wahlurne aus, öffnet die Stimmzettelschläge der Briefwahl und zählt die Stimmen aus (§ 15 Absatz 4 Satz 2).

- ▶ Auszählen der Stimmen
- ▶ Wahlhandlung

### **Wahlverfahren**

Die bevorstehende Wahl findet mit zwei neuen Wahlverfahren statt, diese sollen in allen Kirchengemeinden angeboten und zentral organisiert werden: Die Allgemeine Briefwahl und die Onlinewahl (§ 12 Absatz 1). Daneben kann die Kirchengemeinde entscheiden, ob sie zusätzlich eine Urnenwahl im Wahllokal anbieten möchte (§ 12 Absatz 7)

- ▶ Briefwahl, Allgemeine
- ▶ Onlinewahl
- ▶ Urnenwahl
- ▶ Wahlhandlung im Wahllokal

### **Wahlvorschläge**

Die Wahlberechtigten können in der Zeit bis zum 10. Oktober 2023 beim Gemeindegemeinderat wählbare Gemeindeglieder für die Wahl in den Gemeindegemeinderat schriftlich vorschlagen (§ 9 Absatz 2). Ein frühestmögliches Datum gibt es hierfür nicht. Neu ist, dass der Gemeindegemeinderat anregen soll, dass mindestens eine Person vorgeschlagen wird, die zu Beginn der Amtszeit des Gemeindegemeinderates am 1. Juni 2024 noch unter 27 Jahren alt ist (§ 9 Absatz 1 Satz 2).

Neu ist weiter, dass man sich selbst als Kandidatin oder Kandidat vorschlagen kann. Die nach altem Recht erforderlichen Unterschriften von mindestens zehn Unterstützer\*innen für eine\*n Kandidierende\*n braucht es nicht mehr.

Der Gemeindegemeinderat fordert die Mitglieder der Kirchengemeinde in vielfältiger Weise auf, Personen für die Kandidatur vorzuschlagen. Möglich sind u. a. Aufforderungen auf der Homepage der Kirchengemeinde, Plakate, Pressemeldungen in den örtlichen Zeitungen, Abkündigungen im Gottesdienst, Aushänge im Schaukasten. Die Gewinnung von Kandidierenden sollte so früh wie möglich beginnen.

Der Gemeindegemeinderat muss die Wahlvorschläge prüfen (§ 9 Absatz 3). Sofern Mitarbeitende der Kirchengemeinde kandidieren, soll der Gemeindegemeinderat frühzeitig die Entscheidung des Kreiskirchenrates über die Verleihung der Wählbarkeit herbeiführen (§ 9 Absatz 3 Satz 2). Bei minderjährigen Kandidierenden muss der Gemeindegemeinderat die Zustimmung der Sorgeberechtigten zur Kandidatur einholen (§ 9 Absatz 3 Satz 3). Der Oberkirchenrat stellt dafür Muster zur Verfügung.

Nach Ablauf des 10. Oktober 2023 kann der Gemeindegemeinderat die Wahlvorschläge ergänzen, also weitere wählbare Personen als Kandidierende benennen, sofern diese hierzu ihre Einwilligung erklären. Er entscheidet außerdem darüber, wie hoch die endgültige Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein soll (ggf. für jeden einzelnen Wahlbezirk). Dabei berücksichtigt er die Zahl der zur Verfügung stehenden Kandidierenden. Die Zahl der Kandidierenden soll höher sein als die Zahl der Plätze für zu Wählende (§ 9 Absatz 5 Satz 3). Sind beide Zahlen gleich, findet die Wahl dennoch statt.

Wenn weniger als drei Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, kommt die Wahl nicht zustande (§ 9 Absatz 6). In diesem Fall verfahren Gemeindegemeinderat und Kreiskirchenrat nach den Regelungen aus § 20. Zunächst bleibt der amtierende Gemeindegemeinderat im Amt, längstens für ein weiteres Jahr.

► Abkündigung

► Wahlvorschlagsliste

► Wählerverzeichnis

### **Wahlvorstand**

Jede Kirchengemeinde braucht einen Wahlvorstand, auch diejenigen, die keine Urnenwahl durchführen. Der Gemeindegemeinderat ernennt aus der Reihe der wahlberechtigten Kirchenmitglieder für jedes Wahllokal mindestens vier (eine Erleichterung gegenüber dem alten Recht, bei bisherigen Wahlen mussten es fünf Personen sein) Personen, die nicht in der Wahlvorschlagsliste benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Schriftführerin oder den Schriftführer und die jeweilige Stellvertretung (§ 13 Absatz 1).

Der Wahlvorstand ist für die Auszählung der Allgemeinen Briefwahl und gegebenenfalls für die Durchführung der Wahl in einem Wahllokal zuständig (§ 13 Absatz 2). Selbst wenn die Kirchengemeinde keine Urnenwahl durchführt, braucht sie einen Wahlvorstand für die Auszählung der Briefwahlstimmen.

Während der Dauer der Wahlhandlung im Wahllokal und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren jeweilige Stellvertretung, ständig anwesend sein (§ 13 Absatz 3).

Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des oder der Vorsitzenden entscheidend (§ 13 Absatz 4).

► Statistik am Wahlabend

► Wahlraum

### **Wahlzeit**

Wenn die Kirchengemeinde sich dafür entscheidet, zusätzlich zu den zentralen Wahlverfahren Allgemeine Briefwahl und Onlinewahl eine Urnenwahl durchzuführen, muss der Gemeindegemeinderat im August 2023 im Rahmen der Entscheidung über die Urnenwahl und den Ort für das Wahllokal auch die Wahlzeit festlegen (§ 12 Absatz 7). Die Adresse des Wahllokals und die Wahlzeiten sind auf dem Wahlschein in den Wahlunterlagen abgedruckt. Anders als im alten Recht, das eine Wahlzeit von mindestens sechs Stunden vorsah, gibt es keine Mindest-Wahlzeit mehr. Das Wahllokal kann also z. B. auch nur für drei Stunden im Anschluss an den Gottesdienst geöffnet haben.



▶ Urnenwahl   ▶ Verhandlungsniederschrift   ▶ Wahlhandlung im Wahllokal

### **Zeittafel**

Die wichtigsten Termine und Fristen für die Wahl sind in der Zeittafel enthalten, die auch auf der Homepage zur Gemeindekirchenratswahl [www.kirchemitmir.de](http://www.kirchemitmir.de) zu finden ist.